

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 10 A 2 - 97/18

betreffend die stichprobenweise Prüfung
des Amtssachverständigendienstes
der Steirischen Landesverwaltung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
II. KONTROLLKOMPETENZ	3
III. RECHTSGRUNDLAGEN	5
IV. ORGANISATION des Amtssachverständigen-Dienstes	7
des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung	
1. Dienststellen	7
1.1. Geschäftseinteilung	7
1.1.1. Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion	
Fachabteilung Ia	7
1.1.2. Fachabteilung für das Gesundheitswesen	7
1.2. Baubezirksleitungen	8
1.3. Landesbaudirektion und Fachabteilung Ib ...	8
1.4. Fachabteilung für das Forstwesen	9
1.5. Empfehlungen	9
2. Personelle Ausstattung	11
2.1. Zahl der Amtssachverständigen	
(Stand: März 97)	11
2.1.1. Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion	11
2.1.2. Fachabteilung für das Gesundheitswesen	13
3. Aus- und Fortbildung sowie Dienstverwendung	
der Amtssachverständigen (nach Geschäftsbe-	
reichen)	13
3.1. Erstausbildung (Schul- u. Hochschulbesuch)	
der ASV	14
3.1.1. Fachabteilung Ia der Fachabteilungsgruppe	
Landesbaudirektion	14
3.1.2. Fachabteilung IVc der Fachabteilungsgruppe	
Landesbaudirektion	16
3.1.3. Fachabteilung V der Fachabteilungsgruppe	
Landesbaudirektion	17
3.1.4. Baubezirksleitungen	18
3.1.5. Fachabteilung für das Gesundheitswesen	19
3.1.6. Empfehlungen	19
3.2. Sonstige (bereichsbezogene) Aus- und Fort-	
bildung sowie Dienstverwendung der ASV	19
3.2.1. Grundausbildung der ASV	20
3.2.2. Fortbildungsveranstaltungen der Steirischen	
Verwaltungsakademie für ASV	21
3.2.3. Dienststelleninterne Spezialausbildungsver-	
anstaltungen für ASV	23
3.2.3.1. Landesbaudirektion	23
3.2.3.2. Fachabteilung Ia	24

3.2.3.3.	Fachabteilung IVc	25
3.2.3.4.	Fachabteilung V	26
3.2.3.5.	Fachabteilung für das Gesundheitswesen	27
3.2.3.6.	Empfehlungen	27
3.2.4.	Sonstiges (bereichsbezogene) Fortbildung der ASV	28
3.2.4.1.	Fachabteilung Ia	28
3.2.4.2.	Fachabteilung IVc	32
3.2.4.3.	Fachabteilung V	32
3.2.4.4.	Baubezirksleitungen (BB1)	34
3.2.4.5.	Fachabteilung für das Gesundheitswesen	36
3.2.4.6.	Empfehlungen	36

4.	Anforderung technischer Amtssachverständiger durch Landesdienststellen	37
4.1.	Fachabteilung Ia	37
4.2.	Fachabteilung IVc	38
4.3.	Fachabteilung V	38
4.4.	Baubezirksleitungen	39
4.5.	Empfehlungen	39

V.	KOSTEN und MITWIRKUNG von Amtssachverständigen an Verfahren gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991-AVG im März 1997	41
-----------	---	-----------

1.	Kosten von Amtssachverständigen	41
1.1.	Kosten von Beamten des höheren technischen Dienstes	41
1.2.	Kosten von Beamten des amtsärztlichen Dienstes	41

2.	Mitwirkung von Amtssachverständigen an Beweisaufnahmen gemäß §§ 52-55 AVG	41
2.1.	Fachabteilung Ia	42
2.1.1.	Technischer ASV-Dienst in Wasserrechtssachen	43
2.1.2.	Beispiele von Dienstreisen von ASV der Fach- abteilung Ia in Wasserrechtssachen	44
2.1.2.1.	Durchschnittliche ASV-Tätigkeit	44
2.1.2.2.	Einzelbeispiele örtl. Verhandlungen	46
2.2.	Fachabteilung IVc	47
2.3.	Fachabteilung V	47
2.3.1.	Teilnahme an örtl. Verhandlungen der RA 3u.4	48
2.3.2.	Teilnahme an örtl. Verhandlungen der RA 11 u.12	50
2.3.3.	Teilnahme an Verfahren der Bezirkshauptmann- schaften	51
2.4.	Fachabteilung für das Gesundheitswesen	52
3.	Kommissionsgebühren	52
4.	Barauslagen	53

5. Reisegebühren	54
6. Empfehlungen	55
VI. DURCHLÄSSIGKEIT des Amtssachverständigendienstes	
Beiziehung von (Amts)Sachverständigen	56
1. Beiziehung von nichtlandesbediensteten Amtssachverständigen	56
2. Beiziehung landesbediensteter Amtssachverständiger in Verfahren von Nicht-Landesbehörden	58
3. Beiziehung von nichtamtlichen Sachver- ständigen	59
4. Beiziehung von nichtamtlichen Sachver- ständigen über Ersuchen der Parteien	61
5. Empfehlungen	62
VII. SONSTIGES	63
1. Sachverständige gemäß § 126 Kraftfahr- gesetz 1967 ("Lenkerprüfer")	63
2. Nebenbeschäftigungen der Amtssachver- ständigen	64
3. Telearbeitsplätze	66
4. Exkurs: Anlagengenehmigungsverfahren und Verfahrenskonzentration	67
4.1. "Österreichische Umwelttage"	67
4.2. Anlagengenehmigungsverfahren	68
4.3. "Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich"	69
4.4. Sachverständige	70
4.5. Empfehlungen	71
VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN	73

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine

**"stichprobenweise Prüfung des Amtssachverständigen-
dienstes der Steirischen Landesverwaltung"**

durchgeführt.

Der Landesrechnungshof hat sich zu dieser Prüfung veranlaßt gesehen, da die Menge, die Dichte und die Qualität von Normierungen, aber auch organisatorische Mängel, zu Vollzugsdefiziten der öffentlichen Verwaltung führen.

So berichtet dazu der Rechnungshof für das Verwaltungsjahr 1992, daß der Vollzugsgrad im Wasserrecht nach dessen Novellierung im Jahr 1990 nur 24,75 % betragen habe.

Es ist eine zentrale Aufgabe der Behörden, in Verfahren gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, den materiell wahren, maßgeblichen Sachverhalt festzustellen. Mittel dazu sind die Beweise. Sind zur Feststellung eines Sachverhaltes besondere Fachkenntnisse erforderlich, hat die Behörde Sachverständige, und zwar primär Amtssachverständige, heranzuziehen. Diese Sachverhaltsermittlung unter Beiziehung von Sachverständigen ist eines der größten Probleme des Verwaltungsverfahrens.

Aufgrund der Vielzahl von Verwaltungsverfahren, bei denen die Beweisaufnahmen besondere Fachkenntnisse erfordern, wirken viele Landesbedienstete als Amtssachverständige. Deren fundierte Aus- und Weiterbildung gewährleisten eine rechtsstaatliche, deren zweckmäßige Nutzung und optimierter Einsatz eine wirtschaftliche Verwaltung.

Mit der Prüfung war die Gruppe 1 des Landesrechnungshofes unter der verantwortlichen Leitung des Landesrechnungshofdirektorstellvertreters Wirkl. Hofrat Dr. Hans Leikauf beauftragt; die Prüfung wurde im einzelnen von ORegR. Mag. Erwin Zügner durchgeführt.

Insbesondere wurden die gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu vollziehenden Amtssachverständigendienste beachtet.

Auskünfte wurden von Bediensteten der Rechtsabteilungen, von Fachabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie von Fachabteilungen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, die gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Amtssachverständigendienst betraut sind, sowie von Bediensteten der Baubezirksleitungen erteilt. Weiters erfolgten Informationen durch Bedienstete des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes sowie der Ämter der Niederösterreichischen, der Oberösterreichischen, der Tiroler und der Vorarlberger Landesregierung.

II. KONTROLLKOMPETENZ

Die Kontrollkompetenzen des Steiermärkischen Landesrechnungshofes sind im II. und III. Abschnitt des **Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes** vom 29. Juni 1982, LGB1. Nr. 59/1982, i.d.F. LGB1. Nr. 70/1997, geregelt. Für die gegenständliche Prüfung ist § 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz grundlegend, wonach dem Landesrechnungshof die Kontrolle der Gebarung des Landes obliegt.

Das Verhalten (Handeln und Unterlassen) von Landesorganen bei der Erfüllung von Aufgaben des **selbständigen Wirkungsbereiches** zählt zur Gebarung des Landes und unterliegen die mit deren Vollzug betrauten Dienststellen des Landes der Kontrolle durch den Landesrechnungshof.

Hinsichtlich der Kontrolle von Dienststellen, die Aufgaben der **mittelbaren Bundesverwaltung** besorgen, durch den Landesrechnungshof wird auf das **Gutachten** des Univ. Prof. Dr. **Funk** vom 16.12.1992 hingewiesen, wonach das Verhalten von Landesorganen bei der Erfüllung von Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung nicht zur Gebarung des Landes zählt und daher als solches keinen Gegenstand der Kontrolle durch den Landesrechnungshof bildet. Jedoch liegt ein für die Gebarung des Landes maßgebliches Organverhalten im Bereich der Organisationshoheit und in der Verantwortung des Landes für das Funktionieren der mittelbaren Bundesverwaltung. Zudem fallen die Bereitstellung und die Finanzierung von personellen und sachlichen Mitteln (Personal- und Sachaufwand) in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes und trägt dafür das Land die Kostenlast.

Der Landesrechnungshof ist daher zuständig, zu prüfen, ob die pflichtgemäße Vorsorge des Landes für die Organisation und Funktionsfähigkeit der mittelbaren Bundesverwal-

tung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße, rechtmäßige und effiziente Gebarung (ziffernmäßige Richtigkeit der Rechnung, Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit; § 9 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz) entspricht.

Zu untersuchen ist hinsichtlich der **Organisationsverantwortung** vor allem, ob das Land seiner Organisationspflicht in rechtmäßiger, wirtschaftlicher und zweckentsprechender Weise nachkommt, hinsichtlich der **Funktionsverantwortung** ob das Land seine Mittel der Organisations- und Diensthoheit sowie der fachlichen Weisungsbefugnis in rechtmäßiger und effizienter Weise dazu einsetzt, um eine gehörige Aufgabenerfüllung in mittelbarer Bundesverwaltung sicherzustellen.

Die Frage, ob das Land seiner Organisations- und Funktionsverantwortung für die mittelbare Bundesverwaltung gerecht wird, kann ohne Kenntnis und Beurteilung der Aufgabenerfüllung in der mittelbaren Bundesverwaltung selbst nicht beantwortet werden. Nur wenn bekannt ist, ob diese Aufgaben in gehöriger (d.h. in rechtlich gebotener) Weise erfüllt werden, kann eine Aussage darüber gemacht werden, ob das Land seine Mittel für die Organisation und das Funktionieren der mittelbaren Bundesverwaltung in einer den Gebarungsgrundsätzen entsprechenden Weise zum Einsatz bringt. **Der Landesrechnungshof kann daher von den seiner Kontrolle unterliegenden Stellen die erforderlichen Informationen in Form von Auskünften und Zugang zu den Unterlagen verlangen (§ 27 Abs. 1 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz) und sind ihm diese zugänglich zu machen; die Beurteilung der Prüfungsrelevanz ist ausschließlich Sache des Landesrechnungshofes.**

Gemäß § 9 Abs. 3 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz obliegt es dem Landesrechnungshof auch, aus Anlaß seiner Prüfungen **Vorschläge** für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, **Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen** zu geben.

III. RECHTSGRÜNDLAGEN

Die wesentlichsten Rechtsgrundlagen des Amtssachverständigendienstes werden in der **Beilage 1** dieses Berichtes angeführt und dort einzelne, prüfungsrelevante Bestimmungen wiedergegeben.

Gemäß § 39 des **Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991-AVG** hat die Behörde den materiell wahren, maßgeblichen Sachverhalt festzustellen. Dies hat möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erfolgen. Mittel, die die Behörde von der Wahrheit einer Behauptung oder einer Annahme bzw. von den tatsächlichen Gegebenheiten überzeugen, sind die **Beweise**.

Das AVG kennt keine Beweisregeln, sondern räumt der Behörde die **freie Beweiswürdigung** ein (§ 45 Abs.2 AVG). Beweismittel sind nicht nur die im AVG ausdrücklich als solche angeführten, sondern alles was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und zweckdienlich ist. Das AVG selbst nennt u.a. **Sachverständige** als Beweismittel. Das AVG definiert diesen Begriff nicht, sondern setzt ihn voraus.

Ein Sachverständiger ist eine Person, die aufgrund eines besonderen Fachwissens Tatsachen erheben und daraus tatsächliche Schlußfolgerungen ziehen kann. Der Sachverständige hat seine Aussage in Form von "Befund", d.i. der Bericht über die erhobenen Tatsachen, und "Gutachten", d.s. die Schlüsse, die der Sachverständige aus dem Befund zieht, abzugeben.

Die Behörde ist gemäß § 52 Abs.1 AVG **verpflichtet, Sachverständige**, und zwar primär Amtssachverständige beizuziehen, wenn Fachfragen zu beantworten sind und die Organwalter der Behörde nicht selbst über das erforderliche Fachwissen verfügen.

Steht ein Amtssachverständiger nicht zur Verfügung oder ist es wegen der Besonderheit des vorliegenden Falles geboten, so hat die Behörde andere sachkundige Personen als Sachverständige heranzuziehen. Der Bestellung zum amtlichen Sachverständigen hat jedermann Folge zu leisten, dessen Berufstätigkeit die Abgabe einschlägiger Sachverständigenäußerungen mitumfaßt bzw. entsprechende Fachkenntnisse erwarten läßt.

Der **nichtamtliche** Sachverständige ist Hilfsorgan der Behörde bei ihrer rechtsprechenden Tätigkeit. Er kommt dieser Funktion nicht aufgrund eines Vertrages, sondern vermöge der für den im § 52 AVG umschriebenen Personenkreis festgelegten öffentlichen Pflicht, welche die Behörde im Einzelfall durch Bestellung mit **B e s c h e i d** geltend macht, nach.

Nichtamtliche Sachverständige haben Anspruch auf **Gebühren**.

Ausführungen betreffend die Abgrenzung **Amtssachverständige** : **Sachverständige** sind dem Schreiben des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 2. April 1997 (**Beilage 2** dieses Berichtes) zu entnehmen. Diese Ausführungen beziehen sich auch auf die Sachverständigen für die Lenkerprüfung gemäß § 126 Kraftfahrgesetz- KFG 1967.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist bei der Bereitstellung von Amtssachverständigen die im vorhergehenden Kapitel genannte **Organisationsverantwortung generell** zu beachten, wonach das Land seiner Organisationspflicht in rechtmäßiger, wirtschaftlicher und zweckmäßigerweise nachzukommen hat. Dies entspricht auch den bundesverfassungsrechtlichen Geboten der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit**.

IV. ORGANISATION des Amtssachverständigen-Dienstes des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

1. Dienststellen

1.1 In der **Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung**, kundgemacht in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark", Nr. 549/1993, zuletzt in der Fassung der Kundmachung Nr. 50/1997, sind nachstehende Amtssachverständigen-Dienste (ASV-Dienste) genannt:

1.1.1. Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion

Fachabteilung Ia

- *bautechnischer ASV-Dienst in Naturschutzsachen*
- *technischer ASV-Dienst in Wasserrechtssachen*
- *technischer ASV-Dienst in Baurechts- und Gewerbe-rechtssachen, in Krankenanstaltenrechtssachen, im Heilvorkommen und Kurortewesen, in Kinobetriebsstät-tensachen und im Bäderhygienewesen*
- *technischer ASV-Dienst in Vollziehung des Altölge-setzes, des Sonderabfallgesetzes und in Angelegen-heiten der Altlastensanierung*
- *chemische- und chemischtechnische Angelegenheiten einschließlich ASV-Dienst*
- *Gesetz über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße - GGSt, technische Angelegenheiten ein-schließlich ASV-Dienst*

Fachabteilung IVc

- *technischer ASV-Dienst in Kindergartensachen und im Pflichtschulwesen*

Fachabteilung V

- *technischer ASV-Dienst im Maschinenbau*
- *technischer ASV-Dienst für Schlepplifte*
- *technischer ASV-Dienst in elektrotechnischen Angele-genheiten*
- *technischer ASV-Dienst im Strahlenschutz*
- *technischer ASV-Dienst in Preisüberwachungssachen*

1.1.2. Fachabteilung für das Gesundheitswesen

- *amtsärztliche Sachverständigentätigkeiten und Untersuchungen*

1.2. Baubezirksleitungen

Eine Vielzahl von ASV-Diensten erfolgt durch Bedienstete der **Baubezirksleitungen**, insbesondere in Gewerbe-, Straßen- und Wasserrechtssachen sowie in (bautechnischen) Naturschutzsachen.

Von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion wird ausgeführt, daß im Unterschied zu den zentralen Fachabteilungen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, die örtlich für die ganze Steiermark, aber fachlich für ein begrenztes Fachgebiet zuständig seien, sich die Tätigkeit der Baubezirksleitungen auf eine örtlich begrenzte Region, fachlich aber auf alle Disziplinen des Landesbaudienstes beziehe.

Die organisatorische Stellung der Baubezirksleitungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist unklar.

Sie gelten als ausgegliederte Stellen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion und sind somit Teil des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, scheinen jedoch in deren Geschäftseinteilung nicht auf. Dadurch bestehen unklare Organisationsverhältnisse betreffend die Fachaufsicht über den ASV-Dienst der Bediensteten der Baubezirksleitungen.

Der Landesrechnungshof **empfiehlt**

- die Regelung der organisatorischen Stellung der Baubezirksleitungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und
- die Klärung der Fachaufsicht über den ASV-Dienst der Bediensteten der Baubezirksleitungen.

1.3. Landesbaudirektion und Fachabteilung Ib der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion

Laut der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind die Angelegenheiten der

Raumordnung zweigeteilt sowohl der Landesbaudirektion als auch der Fachabteilung Ib der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion zugewiesen. **Keines** dieser Geschäfte **ist Amtssachverständigen-Dienst** im Sinne der dargelegten Rechtsgrundlagen.

Auch in Vollziehung der der Fachabteilung Ib zugewiesenen Geschäfte "aufsichtsbehördliche Begutachtung, ortsplanerische Begutachtungen und Stellungnahmen" sind die Bediensteten dieser Fachabteilung **nicht als ASV** tätig. Dies gilt ebenso für "Beratertätigkeiten" von Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich. Es erfolgen daher in diesem Bericht keine Ausführungen über diese Tätigkeiten wie z.B. über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Begutachtung der Gutachten von Ortsplanern.

1.4. Fachabteilung für das Forstwesen

In der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind für die **Fachabteilung für das Forstwesen** keine ASV-Dienste ausgewiesen, jedoch erfolgen solche z.B. im Rahmen der geschäftsmäßig zugewiesenen forsttechnischen Angelegenheiten und im Grundverkehr. Diese ASV-Dienste werden im gg. Bericht nicht berücksichtigt.

1.5. Empfehlungen

Die Geschäfte des technischen ASV-Dienstes sind zum Teil nach Rechts- und nach Fachgebieten aber auch nach Gesetzen gemischt gegliedert. Dies bewirkt Abgrenzungs- und Zuordnungsprobleme, bedingt stete Änderungen der Geschäftseinteilung im Falle gesetzlicher Änderungen und ist daher unzweckmäßig.

So sind z.B. das bei den Geschäften der Fachabteilung Ia genannte Altölgesetz und das Sonderabfallgesetz bereits

außer Kraft, ohne daß die entsprechenden Neuregelungen in der Geschäftseinteilung berücksichtigt worden sind.

Ebenso unzweckmäßig erscheint die derzeitige Zuordnung der technischen ASV-Dienste betreffend Emissionen und Immissionen an zwei Fachabteilungen.

Der Landesrechnungshof **empfiehlt** für den technischen ASV-Dienst

- eine einheitliche Gliederung nach definierten fachlichen Kriterien
- die fachbezogene Änderung der Geschäftsbereiche und
- die Konzentration bei einer einzigen Abteilung.

Die derzeit der **Fachabteilung Ia** zugeordneten Geschäfte könnten insbesondere - auch entsprechend einem Vorschlag dieser Fachabteilung - **nach folgenden Fachgebieten geordnet** werden:

- Abwassertechnologie
- Bautechnik (Hochbau)
- Biologie, Hydrogeologie und Limnologie
- Chemotechnik
- Lärmschutztechnik
- Luftreinhaltung
- Straßenbautechnik
- Wasserbautechnik

Hinsichtlich einer allfälligen weitergehenden Gliederung wird ein vorheriger Konsens mit den Vertretern der Landesbehörden (Landesregierung und Landeshauptmann bzw. z.B. Rechtsabteilungen 3, 4, 11 oder 12) empfohlen.

2. Personelle Ausstattung

2.1 Zahl der Amtssachverständigen (Stand: März 1997)

2.1.1 Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion

Nachstehend wird die Zahl der technischen Amtssachverständigen aufgrund der Meldungen der laut der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ASV-Dienste ausübenden **Fachabteilungen Ia, IVc und V** und der **Baubezirksleitungen** dargestellt. Die jeweilige Verwendungsgruppe bzw. das Entlohnungsschema der einzelnen ASV wurden berücksichtigt.

Amtssachverständige der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion

	Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion				
	FA Ia	FA IVc	FA V	Bbl	Gesamt
Personalstand	99	28	35	356	518
als ASV-tätige Bedienstete	34*	2	28	93	157*
davon: A/a	27*	2	24	40	93*
B/b	7	-	4	36	47
C/c	-	-	-	17	17

*) davon 1 ASV "nur in Ausnahmefällen tätig"

Amtssachverständige der Baubezirksleitungen

	Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion - BBL							Gesamt
	BM	FB	GU	HB	JU	LB	LI	
Personalstand	50	44	74	52	42	49	45	356
als ASV-tätige Bedienstete	11	15	22	11	9	12	13	93
davon: A/a	6/-	2/2	7	6/-	4/	5/	7/-	40
B/b	5/-	8/-	4	4/-	4/	6/1	4/-	36
C/c	-/-	3/-	11	1/-	-/-	-/-	2/-	17

Zum Vergleich: Der Gesamt-Personalstand der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion mit den nachgeordneten Dienststellen und den Baubezirksleitungen betrug im August 1997 2.495 (- s.Beilage 3).

Dienststellen:	Zl.der Bediensteten
Landesbaudirektion	97
Fachabteilungen	659
Baubezirksleitungen	356
	<hr/>
	1.112
Autobahnmeistereien	219
Straßenmeistereien	1.122
Zentralwerkstätten	42
	<hr/>
	2.495

Somit waren - zumindest fallweise -

64 bzw. 9,7 % der Bediensteten der **Fachabteilungen**

93 bzw. 26,1 % der Bediensteten der **Baubezirksleitungen**

157 bzw. 15,5 % der Bediensteten der Fachabteilungen
und der Baubezirksleitungen

6,3 % **aller Bediensteten** der Fachabteilungs-
gruppe Landesbaudirektion bzw. der Bau-
bezirksleitungen und der nachgegliederten
Dienststellen

als Amtssachverständige tätig bzw. als tätig gemeldet.

Die Budgetsituation des Landes rechtfertigt eine Einschränkung des Personalaufwandes. Die Vollziehung der als notwendig erkannten Aufgaben, insbesondere jene außerhalb der Hoheitsverwaltung wie der ASV-Dienst, sind nach Ansicht des Landesrechnungshofes durch personelle **Umschichtungen** und **keinesfalls** durch **Neuaufnahmen** zu gewährleisten.

Für die Geschäftsbereiche der Landesbaudirektion hat dies jedenfalls zu gelten, da der Umfang der Baumaßnahmen

(z.B. im Straßenbau) seit Jahren rückläufig ist und bei dem ausgewiesenen Personalstand von fast 2.500 Bediensteten Personalreserven bestehen.

2.1.2 Fachabteilung für das Gesundheitswesen

Der ASV-Dienst der Fachabteilung für das Gesundheitswesen zeigte sich im März 1997 wie folgt:

Personalstand	44
als ASV-tätige	
Bedienstete	6
davon: A/a	5/1

Somit waren im März 1997 13,6 % der Bediensteten der Fachabteilung für das Gesundheitswesen als ASV tätig.

3. Aus- und Fortbildung sowie Dienstverwendung der Amtssachverständigen (nach Geschäftsbereichen)

Im "Maßnahmenkatalog zum Leitbild des Steirischen Landesdienstes" der Landesamtsdirektion wird ausgeführt, daß eine umfassende und bedarfsbezogene Aus- und Fortbildung der Landesbediensteten eine wesentliche Voraussetzung für die Qualitätssicherung und -steigerung der Leistungen der steirischen Landesverwaltung ist. Diese "Maßnahmen" bedürften einer entsprechenden Umsetzung.

Der ASV-Dienst bedingt nach Ansicht des Landesrechnungshofes einen hohen Grad der Spezialisierung. Daher sollte die Erstausbildung der Amtssachverständigen für ihre Tätigkeit genutzt und eine permanente Aus- und Fortbildung verpflichtend sein. Die Erweiterung und die Vergrößerung der Aufgabengebiete ist dabei zu berücksichtigen.

Jedenfalls sind auch Bedienstete mit längerer Dienstzeit zur Aus- und Fortbildung zu verpflichten, da diese auf-

grund der Gehaltsstruktur des öffentlichen Dienstes die teuersten sind und es im Interesse des Dienstgebers zu liegen hat, diese Dienstnehmer optimal einzusetzen.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge dieser Überprüfung die Anzahl der als Amtssachverständige eingesetzten Landesbediensteten sowie deren **Aus- und Fortbildung**, getrennt nach Geschäftsbereichen, erhoben. Sie werden nachstehend dargestellt; als Ausbildung wird die jeweils höchste abgeschlossene Erstausbildung ausgewiesen.

Abkürzungen:

ASV: Amtssachverständige(r)

VwGrp/EntlSch.: Verwendungsgruppe/Entlohnungsschema

A/a,B/b, C/c: Verwendungsgruppe A, B oder C bzw. Entlohnungsschema a, b oder c

Pzl.: Personalzahl

LBD: Landesbaudirektion

FA: Fachabteilung

BBl: Baubezirksleitung

3.1 Erstausbildung (Schul- und Hochschulbesuch) der ASV

3.1.1. Fachabteilung Ia der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion

Im Personalstand der **Fachabteilung Ia** waren im März 1997 **99** Bedienstete ausgewiesen. Davon wurden **33** (26A/a und 7B) als technische ASV verwendet; 9 ASV waren in einem und die übrigen in zwei oder mehreren Geschäftsbereichen tätig. Ein weiterer Bediensteter (A) wurde als "nur in Ausnahmefällen als ASV tätig" genannt.

Fachabteilung Ia

Geschäftsbereich

Zl/VwGrp

Erstausbildung

bautechn.ASV-Dienst in Naturschutzsachen	3 2A 1B	Architektur (2) HTL/Hochbau
techn.ASV-Dienst in Wasserrechtssachen	13*) 13A	Bauingenieurwesen(5) techn.Chemie, Chemie/(Atom)physik (3) Geologie (1) Verfahrens-/Umwelt- technik, techn.Umwelt- schutz (2) Zoologie und Botanik/ Biochemie (2)
techn.ASV-Dienst in Baurechts- und Gewerbe- rechtssachen	13 10A	Architektur (4) Bauingenieurwesen Geographie, Chemie, Chemie/(Atom)physik, techn.Chemie/ techn.Umweltschutz (5)
.	3B	HTBLuVA (1) HTL Elektrotechnik (1) Chemotechnik AHS (1)
.		
zuzüglich ("in Ausnahmefällen verwendet")	6 3A 3B	Bauingenieurwesen(1) Chemieingenieurwesen, Geographie(1) HTL Chemiew. TH-Kolleg, AHS u. Chemielaborant(1)
techn.ASV-Dienst in Kranken- anstaltenrechtssachen, im Heilvorkommen- und Kurorte- wesen, Kinobetriebsstätten- sachen	1 1A	Architektur(1)
ASV-Dienst im Bäderhygiene- wesen	2 2A	Architektur(1) techn.Chemie(1)
techn.ASV-Dienst im Verkehrs-, Straßen-, Eisenbahn- und Luft- fahrtwesen	3 2A/a 1B	Architektur(1) Bauingenieurwesen und Hydrologie, Wasser- wirtschaft(1) HTBLuVA/Starkstrom- technik(1)
techn.ASV-Dienst in Voll- ziehung des Altölgesetzes u. Sonderabfallgesetzes - dieser ASV-Dienst erfolgt in Vollziehung des Abfallwirt-		

Geschäftsbereich.	Zl/VwGrp	Erstausbildung
schaftsgesetzes	7	
.	6A	Chemie/ (Atom)physik, techn.Chemie, techn. Umweltschutz (Aufbau) (4)
.		Geologie (1)
.		Verfahrenstechnik (1)
.	1B	Chemielaborant (1)
zuzüglich	2	
("in Ausnahmefällen ver- wendet")	1A	Physik/Chemie (1)
	1B	HBLuVA/Elektro- technik (1)
techn.ASV-Dienst in Ange- legenheiten der Altlasten- sanierung	5 (4A)	Bauingenieurwesen (1) techn.Chemie (1) techn.Umweltschutz (1) Geologie (1)
	1B	AHS (1)
techn.ASV-Dienst in chemischen und chemisch- technischen Angelegenheiten	9 6A	Chemie, techn.Chemie, Chemie/ (Atom)physik, Chemieingenieurw., techn.Umweltschutz - Aufbau (6)
	3B	HTL/Chemie u. TH-Kolleg (1) AHS (1) Chemielaborant (1)
Gesetz über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße-GGst., techn. Ange- legenheiten einschl. ASV-Dienst	6 2A 4B	Chemie, Chemie- ingenieurwesen (2) HTL/Chemie und TH- Kolleg (2) AHS/u.Chemie- laborant (1) Chemielaborant (1)

*) weitere 6 (2A/4B) Bedienstete sind als Sachverständige im Ölaralmdienst tätig.

3.1.2 Fachabteilung IVc der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion

Im Personalstand der **Fachabteilung IVc** waren im März 1997 **28** Bedienstete ausgewiesen. Davon wurden 2 (A) als technische ASV verwendet; je einer war in den beiden der FA IVc zugewiesenen Geschäftsbereichen als ASV tätig.

Geschäftsbereich	Zl/VwGrp	Qualifikation (Studium)
techn.ASV-Dienst im Pflichtschulwesen	1 1A	Bauingenieurwesen
techn.ASV-Dienst in Kindergartensachen	1 1A	Bauingenieurwesen

3.1.3. Fachabteilung V der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion

Im Personalstand der **Fachabteilung V** waren im März 1997 **35** Bedienstete ausgewiesen. Davon wurden **28** (24A/a und 4B/b, davon 1 Auszubildender) als technische ASV verwendet; ein ASV war in 2 Geschäftsbereichen tätig.

2 der 28 ASV wurden in der nachstehenden Übersicht (infolge Ausbildung in Brüssel bzw. längerdauernden Krankenstandes) nicht erfaßt.

Geschäftsbereich	Zl/VwGrp	Qualifikation (Studium)
techn.ASV-Dienst im Maschinenbau	19 16A	Maschinenbau (7) Wirtschaftsingenieurw. /Maschinenbau (5) (zusätzlich Aufbaustudium "techn. Umweltschutz" (1)) Maschinenbau/Papier- u. Zellstofftechnik (1) Verfahrenstechnik (1), techn. Chemie und Chemie/Physik (1), Hüttenwesen (1)
-"-	1a (Ausbildung)	Maschinenbau (1)
	1B	HTBLuVA (1)
	1b	HTL/Maschinenbau (1)
techn.ASV-Dienst für Schleplifte	1 1A	Maschinenbau (1)
techn.ASV-Dienst in elektrotechn. Angelegenheiten	4 3A 1B	Elektrotechnik (3) HTL/Elektrotechnik (1)
techn.ASV-Dienst im Strahlenschutz	3 2A	Wirtschaftsingenieurw. /Maschinenbau (1) techn. Physik (1)
	1B	B-Aufstiegsprüfung (1)
techn.ASV-Dienst in Preisüberwachungs- sachen	0	-

Der Geschäftsbereich "technischer ASV-Dienst im Maschinenbau" wird von der Fachabteilungsgruppe V (abteilungsintern) gegliedert ausgewiesen. Diese Gliederung wird nachstehend mit den jeweils zugeordneten ASV-dargestellt:

"technischer ASV-Dienst im Maschinenbau"	Zl/VwGrp	Erstausbildung
"Maschinenbau"	11	
	11A	Maschinenbau(6) Wirtschaftsingenieurw./ Maschinenbau(5) (zus.:Umweltschutz(1) Reaktortechnik(1)
"Dampfkesselwesen, Gas- und Feuerungstechnik"	3	
	2A	Maschinenbau(1) Hüttenwesen (1)
	1a	Maschinenbau(1)
"Umweltschutz u.Emissionen, Luftreinhaltung"	4	
	2A	Technische Chemie(1) Verfahrenstechnik (1)
	1B	HTBLu.VA (1)
	1b	HTL/Maschinenbau(1)
"Fördertechnik"	1	
	1A	Maschinenbau/ Papier u.Zellstofftechnik(1)

Die Übersicht zeigt, daß die Erstausbildung der ASV der Fachabteilung V den Voraussetzungen der Geschäftsbereiche dieser Fachabteilung weitgehend entspricht.

3.1.4. Baubezirksleitungen

Differente Erstausbildungen zeigen sich auch bei den als ASV eingesetzten Bediensteten der Baubezirksleitungen. Erwähnenswert ist, daß in den Baubezirksleitungen neben Bediensteten der Verwendungsgruppe A verstärkt Bedienstete der Verwendungsgruppe B und auch solche der Verwendungsgruppe C als ASV eingesetzt sind.

3.1.5. Fachabteilung für das Gesundheitswesen

Im Personalstand der Fachabteilung für das Gesundheitswesen waren im Jänner 1997 44 Bedienstete ausgewiesen.

Davon wurden 6 Bedienstete als ASV verwendet genannt; 5A-Beamte, darunter 1 Facharzt (für interne Medizin) wirken als amtsärztliche ASV und 1B-Beamtin wirkt als ASV in Vollziehung des Lebensmittelgesetzes (Geschäftsbereich "Lebensmittelverkehr").

3.1.6. Empfehlungen

Die vorstehenden Übersichten zeigen eine Vielfalt der Erstausbildung (Schul- und Hochschulbesuch) der als technische ASV - insbesondere der in Wasserrechts- sowie der in Bau- und Gewerberechtssachen - verwendeten Bediensteten. Sie erscheint auf Grund der vielfältigen Anforderungen der zu beurteilenden Verwaltungsmaterien als Basis künftiger Spezialisierung grundsätzlich zweckmäßig, sollte jedoch sachbezogener genutzt werden.

Der Landesrechnungshof **empfiehlt** aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit den möglichst (erst)ausbildungskonformen Einsatz der als ASV verwendeten Landesbediensteten.

3.2. Bereichsbezogene Aus- und Fortbildung sowie Dienstverwendung der ASV

Laut einer Studie des Institutes für Bildungsforschung der Wirtschaft habe die "berufliche Anpassungsfortbildung" die "traditionelle Aufstiegsfortbildung" überholt. 82 % der Berufstätigen Österreichs bringen zwar für die Fortbildung ein persönliches Interesse auf, jedoch sind von ihnen überwiegend aufgrund des Mangels an Zeit, an Geld oder der schlechten Erreichbarkeit der Weiterbildungseinrichtungen nur 58 % "weiterbildungsaktiv".

Die Hälfte der Kosten der privat aufgewendeten Mittel der Weiterbildung werde von den Weiterbildungsteilnehmern selbst aufgebracht.

Die Grundausbildung der steirischen Landesbeamten erfolgt - dienstzweigeabhängig - weitgehend einheitlich. Zur Fortbildung sind die Landesbediensteten **nicht** gesetzlich **verpflichtet**; das Land Steiermark fördert jedoch die Weiterbildung seiner Bediensteten u.a. durch die Schaffung einer zentralen Bildungsstätte ("Steirische Verwaltungsakademie") mit vielfältigen Fortbildungsveranstaltungen, ermöglicht deren Besuch - aber auch den Besuch externer Fortbildungsveranstaltungen - in der Dienstzeit und leistet Reisegebühren.

3.2.1. Grundausbildung der ASV

Mit Verwaltungsverordnung ("Erlaß") vom 12. April 1989, GZ.: Präs-14 St 2-89/172, hat der Landeshauptmann in Vollziehung des Inneren Dienstes des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung **Grundsätze der Steirischen Verwaltungsakademie** neu festgesetzt und deren Organisation geregelt. Gleichzeitig wurde verfügt, daß die von der Steirischen Verwaltungsakademie angebotene **Grundausbildung für alle Mitarbeiter verpflichtend** ist. Sie erfolgte einheitlich für alle Bediensteten im Rahmen eines sogenannten "Ausbildungsturnusses" in der Dauer von zwei Jahren.

Mit "Erlaß" vom 6. April 1994, GZ.: Präs-08.21-15/94, wurde verfügt, daß die Grundausbildung bis zur Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung bzw. in den ersten drei Dienstjahren zu absolvieren ist. (Beide Erlässe wurden bis zum 10. November 1997 nicht wiederverlautbart).

Weiters wurden einheitliche Vorbereitungskurse für die Ablegung der für die jeweilige Verwendung vorgesehenen Dienstprüfung durchgeführt, sofern eine Pragmatisierung angestrebt wird. Diese Kurse wurden in den letzten Jahren für jene Dienstzweige, in denen in den letzten Jahren nur vereinzelt Personal aufgenommen wurde, nicht angeboten.

Eine spezielle Grundausbildung für den Dienst als ASV bestand bzw. besteht auch im Rahmen der Steirischen Verwaltungsakademie nicht. Der Dienst als ASV scheint auch nicht im Landesdienstzweigegesetz auf.

3.2.2. Fortbildungsveranstaltungen der Steirischen Verwaltungsakademie für ASV

Mit der genannten Verwaltungsverordnung vom 12. April 1989 wurden die **Dienststellenleiter** für die permanente Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter im Rahmen ihrer Dienstaufsicht verantwortlich gemacht. Sie haben den Mitarbeitern unter Rücksichtnahme auf die dienstlichen Erfordernisse den Besuch der von der Steirischen Verwaltungsakademie angebotenen Seminare zu ermöglichen. Die Dienststellenleiter haben auch neue Kursinhalte anzuregen und "Wünsche für die begleitende Unterstützung von Prozeß- und Organisationsentwicklungen sowie Kritikpunkte an die Steirische Verwaltungsakademie heranzutragen".

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise

- die von der Steirischen Verwaltungsakademie angebotenen Fortbildungsveranstaltungen für ASV,
- die von den Dienststellenleitern im Rahmen ihrer Dienstaufsicht wahrzunehmenden Aus- und Fortbildung der ASV und
- die von den ASV besuchten, sach- und bereichsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen in der Zeit vom 1.4.1996 bis zum 31.3.1997 erhoben.

Nachstehend werden die von **der Steirischen Verwaltungsakademie** im Erhebungszeitraum als für ASV sach- und bereichsbezogen genannten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und die Anzahl der Teilnehmer ausgewiesen.

Seminar (Kurs)	Kurstermin	Teilnehmer Fachabt./Zahl (VerwGrp)	
"SV-Gutachten"	10.04.1996	FAIa/	2 (A/a)
"HACCP-Schulung f.d. FA f.d.GW" (Qualitätssicherungsmaß- nahmen in Bezug auf Lebensmittelbetriebe ent- sprechend der EU-Richt- linie 93/43)	10.07.1996	FAf.GW/1	(B)
"Schadensfälle im Fischereiwesen"	26.06.1996	FAIa/	3 (A)
Sachverständigengut- achten "ÖKO-Audit-EMAS- Verordnung"	31.01.1997	FAIa/ FAV/ /	6 (A/a) 1 (B) 14 (A) 1 (B)
"Lärmschutz f. Amts- ärzte u. Techniker"	17.06.1996	FAV/	1 (A)
"Einführung in die Ökologie f. Techniker II"	17.10.1996	FAIa/ FAV/	1 (A) 1 (A)

Demnach ist festzustellen, daß die ohnedies **wenigen** als bereichsbezogen genannten **Fortbildungsveranstaltungen** der Steirischen Landesverwaltungsakademie - mit Ausnahme des Seminars "Öko-Audit-EMAS-Verordnung" - **kaum** von den ASV der in die Erhebung einbezogenen Fachabteilungen **besucht** worden sind.

Aufgrund der mangelnden gesetzlichen Verpflichtung der Fortbildung **empfiehlt** der Landesrechnungshof

- diese für ASV verstärkt und einheitlich durch den Landeshauptmann im Rahmen des "Inneren Dienstes" wahrzunehmen und
- die Leiter von Dienststellen, die ASV-Dienste zu vollziehen haben, zur regelmäßigen Bekanntgabe des aktuellen Schulungsbedarfes für ASV an die Steirische Verwaltungsakademie anzuweisen.

3.2.3. Dienststelleninterne Spezialausbildungsveranstaltungen für ASV

Die geringe Zahl der von der Steirischen Verwaltungsakademie angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen für ASV wurde im Zuge der Prüfung des Landesrechnungshofes wiederholt damit begründet, daß der Bedarf aufgrund dienststelleninterner Fortbildungsveranstaltungen gering sei. Es wurde daher stichprobenweise überprüft, ob und in welchem Umfang derartige abteilungsinterne Schulungen für ASV erfolgen.

3.2.3.1. Landesbaudirektion

Laut Mitteilung der Landesbaudirektion wurden im Erhebungszeitraum **keine** sach- bzw. bereichsbezogenen Weiterbildungsveranstaltungen für ASV durch die Landesbaudirektion durchgeführt.

3.2.3.2. Fachabteilung Ia

Die Fachabteilung Ia hat dem Landesrechnungshof ein abteilungsinternes "Informations- und Weiterbildungsschema für ASV der Fachabteilung Ia und der Baubezirksleitungen" vorgelegt (**Beilage 4**). In diesem Rahmen hat die Fachabteilung Ia in der Zeit vom 1.4.1996 bis 31.3.1997 nachstehende Weiterbildungsveranstaltungen für ASV durchgeführt:

- "Betriebsanlagenverfahren",
- "Workshop der hochbautechnischen ASV"
- "Tagung des ASV-Dienstes für Wasserrechtsangelegenheiten"

Weiters fand im Einvernehmen mit der Rechtsabteilung 3 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine "Tagung Wasserrechtsjuristen-Amtssachverständige" statt. Die anlässlich der genannten Veranstaltung behandelten sachverständigenbezogenen Themen sind der **Beilage 5** zu entnehmen.

Zu den Veranstaltungen wurden von der Fachabteilung Ia unter Hinweis auf das Einvernehmen mit der Landesamtsdirektion bzw. der Rechtsabteilung 3 u.a.

- die ASV der Fachabteilung Ia
- die ASV der Baubezirksleitungen
- der Vorstand der Fachabteilung V

eingeladen.

Der wesentliche Inhalt derartiger Veranstaltungen wird in einem "Veranstaltungsbericht" (**Beilage 6**) zusammengefaßt, der dem zuständigen politischen Referenten und der Landesbaudirektion vorgelegt wird.

Die Fachabteilung Ia informiert in unregelmäßigen Abständen durch eine **Broschüre** mit ASV-relevanten Rechtsbestimmungen (z.B. Gesetzblätter, Richtlinien der Bundesminister, Verwaltungsverordnungen, Informationen der die Fachaufsichten ausübenden Behörden), mit Sachinformationen (z.B. ministerielle Informationen betreffend Ö-Normen), mit Berichten über abteilungsinterne ASV-Fortbildungsveranstaltungen, usw. Die zuletzt erschienene Broschüre, genannt "ASV-Info" Nr. 11/1997, wurde im 3. Quartal 1997 laut Verteiler u.a. den ASV der Fachabteilung Ia, den Baubezirksleitungen der steirischen Landesverwaltung, den Fachabteilungen IIIa und IVb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion sowie dem Magistrat Graz übermittelt.

Insgesamt ist die zweckmäßige Wahrnehmung der Dienstaufsicht des Vorstandes der Fachabteilung Ia betreffend die Fortbildung der ASV dieser Fachabteilung festzustellen.

3.2.3.3. Fachabteilung IVc

Es finden keine abteilungsinternen Fortbildungsveranstaltungen für ASV statt. Auf die geringe Zahl der ASV der Fachabteilung IVc (2 Bedienstete) wird hingewiesen.

3.2.3.4. Fachabteilung V

Der Landesrechnungshof hat den Vorstand der Fachabteilung V um Mitteilung ersucht, ob und in welcher Weise dem Erlaß des Landeshauptmannes vom 12.4.1989 bzw. dem Nachfolgeerlaß (s.Pkt. IV 3.2.1. dieses Berichtes) betreffend die permanente Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Erhebungszeitraum (1.4.1996 bis 31.3.1997) entsprochen worden ist. Weiters wurde erhoben, ob und zutreffendenfalls welche Anregungen von der Fachabteilung V für neue Kursinhalte betreffend den ASV-Dienst an die Steirische Verwaltungsakademie herangetragen worden sind.

Dazu wurde vom Vorstand der Fachabteilung V ausgeführt, daß "die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter - unter Rücksichtnahme auf die dienstlichen Erfordernisse - in Form von monatlichen Dienstbesprechungen, Referats- und Fachbereichsleiterbesprechungen, Teilnahme an Seminaren, Tagungen, Vorträgen, Arbeitskreisen, Klausuren und Ausschüsse" erfolge.

Anregungen für neue Kursinhalte im Rahmen der Steirischen Verwaltungsakademie konnten nicht genannt werden.

Laut Aufzeichnung der Fachabteilung V erfolgten im Erhebungszeitraum (1.4.1996 bis 31.3.1997) **vier** Referats- und Fachbereichsleiterbesprechungen. An diesen haben (außer dem Vorstand) insgesamt 21 ASV (jeweils der Verwendungsgruppe A) teilgenommen.

Im Erhebungszeitraum erfolgten weiters acht Dienstbesprechungen, an denen - bis auf wenige Ausnahmen - jeweils alle ASV der Fachabteilung V teilgenommen haben.

Hinsichtlich der weiters als Fortbildungsveranstaltungen genannten Seminare, Tagungen, etc. wird auf Pkt.IV 3.2.4.3 dieses Berichtes verwiesen.

3.2.3.5. Fachabteilung für das Gesundheitswesen

Laut Mitteilung der Fachabteilung für das Gesundheitswesen wurden im Erhebungszeitraum keine abteilungsinternen Fortbildungsveranstaltungen für ASV durchgeführt.

Auf das Seminar der Steirischen Verwaltungsakademie "HACCP-Schulung für die Fachabteilung für Gesundheitswesen" (Punkt. 2.2.3.3 dieses Berichtes) wird hingewiesen. Dieses Seminar wurde von der in Vollziehung des Lebensmittelgesetzes wirkenden ASV (der Verwendungsgruppe B) besucht.

3.2.3.6. Empfehlungen

Zur rechtsstaatlich erforderlichen möglichst **gleichartigen Begutachtung** gleichartiger Sachverhalte ist eine einheitliche Aus- bzw. Fortbildung der ASV unerlässlich. Dies gilt insbesondere für die technischen ASV, die in der Praxis der steirischen Landesverwaltung des universellen Einsatzes nicht entsprechend ihrer Erstausbildung (Studienrichtung) verwendet werden.

Nach einer einheitlichen Grundausbildung, getrennt nach Dienstzweigen (entsprechend dem Landesdienstzweigegesetz LGBl.Nr. 15/1985) **erfolgt die Fortbildung der technischen ASV - soferne überhaupt - je nach Dienststelle uneinheitlich.**

Der Landesrechnungshof **empfiehlt**

- die Schaffung eines Geschäftsbereiches "Ausbildung der technischen ASV" und dessen zentrale Zuordnung an eine für den technischen ASV-Dienst zuständige Abteilung
- die Erarbeitung eines Aus- und Fortbildungskonzeptes für den technischen ASV-Dienst gesamt und auch getrennt nach Geschäftsbereichen bzw. Fachgebieten

- die Erweiterung der Spezialausbildung der technischen ASV um die Kenntnisse benachbarter Fachgebiete zwecks Ermöglichung der Begutachtungen auch durch einzelne ASV (z.B. in Betriebsanlagengenehmigungsverfahren)
- die Ausbildung koordinierender ASV für konzentrierte Genehmigungsverfahren
- die Angleichung des Ausbildungsstandes der ASV der Fachabteilungen und der Baubezirksleitungen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion
- im Rahmen des Inneren Dienstes die ASV zur permanenten Weiterbildung zu verpflichten
- die organisatorische Durchführung der Spezialaus- und Weiterbildung der ASV durch die Steirische Verwaltungsakademie und
- Inhalte von Seminaren der Steirischen Verwaltungsakademie zusammenzufassen und den nichtteilnehmenden ASV nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

3.2.4 Sonstige (bereichsbezogene) Fortbildung der ASV

Der Landesrechnungshof hat erhoben, ob und zutreffendenfalls welche bereichsbezogene Fortbildungsveranstaltungen von den ASV der in der Erhebung einbezogenen Fachabteilungen in der Zeit vom 1.4.1996 bis 31.3.1997 besucht worden sind. Das Erhebungsergebnis wird nachstehend dargestellt, wobei auch die ASV der Baubezirksleitungen berücksichtigt worden sind.

3.2.4.1. Fachabteilung Ia

Von der Fachabteilung Ia wurde bekanntgegeben, daß 33 ihrer Bediensteten, die als ASV tätig sind, 99 bereichsbezogene Fortbildungsveranstaltungen im Erhebungszeitraum besucht haben. Dabei haben

(minimal) 5 ASV 0

(maximal) 1 ASV 10

und im Durchschnitt 1 ASV 3

derartige Veranstaltungen besucht bzw. deren Besuch gemeldet.

Die von den ASV der Fachabteilung Ia besuchten Fortbildungsveranstaltungen sind hinsichtlich ihrer Qualität und ihres Fachbezuges teilweise nicht zuordbar bzw. nicht objektiv bewertbar. Zum Beispiel wurden als fachbezogene Fortbildungsveranstaltungen die Teilnahme an

- Sitzungen und Konferenzen
- einem Seminar "Krustenentwicklung und Metamorphose in Mocambique"
- einer "Politikerdiskussion"

genannt.

Nachstehend wird daher nur die **Anzahl** der für die ASV als bereichsbezogen gemeldeten, zuordbaren Fortbildungsveranstaltungen ausgewiesen. Zugleich wird die jeweils höchste abgeschlossene **Erstausbildung** (Schul- und Hochschulausbildung) der ASV unter Angabe der zu vollziehenden **Geschäftsbereiche** dargestellt.

PZl	Verw.Gr. EntlSch.	techn.ASV-Dienst Geschäftsbereich	Ausbildung (Studium)	Zl.d. Fort- bildungsver- anstaltungen
007466	B	Transport gefährlicher Güter auf der Straße - GGst, Baurechts-u.Gewerberechts- sachen*	AHS/Chemie- laborant	1
008217	B	Baurechts- u. Gewerberechts- sachen, Abfallwirtschaftsgesetz	AHS	1
014118	B	chemische u. chemisch- techn.Angelegenheiten, Transport gefährl. Güter auf d.SträÙe - GGst, Abfallwirtschaftsgesetz, Baurechts-u.Gewerberechtss.*	Chemielaborant	1
014878	A	Baurechts-u.Gewerberechtss., Wasserrechtssachen, chemische u. chemisch-techn. Angelegenheiten, Abfallwirtschaftsgesetz*	Chemie/Atomphysik Fortbildung	0
015951	A	Bautechn.Naturschutzsachen, Baurechts-u.Gewerberechtss., Verkehrs-, Straßen-, Eisen- bahn- u. Luftfahrtwesen	Architektur	2
018134	B	Bautechn.Naturschutzs.	HTL/Hochbau	1
019090	B	chemische u. chemische techn.Angelegenheiten, Transport gefährl.Güter auf d. Straße - GGst., Baurechts- u.Gewerberechtss.*	HTL/chem. Industrie u. TH-Kolleg Wasserchemie	1
019602	B	Verkehrs-, Straßen-, Eisenbahn u. Luftfahrtwesen	HTBLuVA/Stark- stromtechnik	2
020153	A	Wasserrechtssachen	Bauingenieurw.	7
023312	A	Wasserrechtssachen	Zoologie u. Biochemie	4
023607	A	Wasserrechtssachen, Baurechts.-u.Gewerbe- rechtssachen, Bäderhygienewesen, Altlastensanierung, chemisch und chemisch- techn.Angelegenheiten, Abfallwirtschaftsgesetz	techn.Chemie	3
026807	A	Bautechn.Naturschutzs., Baurechts- und Gewerbe- rechtssachen	Architektur	10
029433	A	Baurechts-u.Gewerberechtss.	Architektur	1

PZl	Verw.Gr. EntlSch.	techn.ASV-Dienst Geschäftsbereich	Ausbildung (Studium)	Zl.d. Fort- bildungsver- anstaltungen
035088	A	Baurechts-u.Gewerberechtss., Krankenanstaltenrechtss., Heilvorkommen-u.Kurortewe- sen, Kinobetriebsstättensachen, Bäderhygienewesen	Architektur	0
037237	A	Wasserrechtssachen	Bauingenieurw.	3
039075	A	Wasserrechtssachen, chemische u.chemisch-techn. Angelegenheiten, Abfallwirtschaftsgesetz*	Chemie/Physik	3
040819	A	Wasserrechtssachen	Bauingenieurw.	7
041293	A	Baurechts-u.Gewerberechtss.*	Bauingenieurw.	0
041294	A	Baurechts-u.Gewerberechtss., chemische u.chemisch-techn. Angelegenheiten, Transport gefährl.Güter auf d.Strasse-GGst., Abfallwirtschaftsgesetz*	Chemie	3
041764	A	Wasserrechtssachen, Baurechts-u.Gewerberechtss., Altlastensanierung, Abfallwirtschaftsgesetz*	techn.Umwelt- schutz	6
043685	A	Baurechts-u.Gewerberechtss., Abfallwirtschaftsgesetz	Geographie	0
044116	A	Wasserrechtssachen	Zoologie u. Botanik	2
044874	A	Baurechts-u.Gewerberechtss., chemische u.chemisch-techn. Angelegenheiten, Abfallwirtschaftsgesetz*	techn.Chemie u. techn.Umweltschutz	3
045467	A	Wasserrechtssachen, Abfallwirtschaftsgesetz	Verfahrenstechnik/ Umwelttechnik	3
045758	A	Wasserrechtssachen	Bauingenieurw.	9
045886	A	Altlastensanierung	Bauingenieurw.	3
047045	B	Baurechts-und Gewerberechtss., Abfallwirtschaftsgesetz*	HTBLuVA/Elektro- technik	0
047095	A	Wasserrechtssachen	Bauingenieurw.	2
047281	A	Transport gefährl.Güter auf d.Strasse-GGst., chemische und chemisch-techn. Angelegenheiten, Baurechts-u.Gewerberechtss.*, Abfallwirtschaftsgesetz*	Chemieingenieurw.	2

PZl	Verw.Gr. EntlSch.	techn.ASV-Dienst Geschäftsbereich	Ausbildung (Studium)	Zl.d. Fort- bildungsver- anstaltungen
047320	B	Baurechts-u.Gewerrechtss., Altlastensanierung, chemische und chemisch-techn. Angelegenheiten, Transport gefährl.Güter auf d.SträÙe-GGst., Abfallwirtschaftsgesetz	Matura	1
047356	A	Wasserrechtssachen, Altlastensanierung, Abfallwirtschaftsgesetz*	Geologie	10
048215	A	Baurechts-u.Gewerberechtss., Abfallwirtschaftsgesetz*	Geographie, Wirtschaftskunde u.Leibeserziehung	5
048530	a	Verkehrs-, Straßen-, Eisen- und Luftfahrtwesen	Bauingenieurw./ Hydrologie u. Wasserwirtschaft	3

* Einsatz nur in Ausnahmefällen

3.2.4.2 Fachabteilung IVc

Für die beiden als ASV tätigen Bediensteten der Fachabteilung IVc wurde für den Erhebungszeitraum (1.4.1996 bis 31.3.1997) **kein** Besuch von sach- und bereichsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen gemeldet.

3.2.4.3 Fachabteilung V

Von der Fachabteilung V wurde bekanntgegeben, daß **26** ihrer Bediensteten, die als ASV tätig sind, **66** bereichsbezogene Fortbildungsveranstaltungen im Erhebungszeitraum (1.4.1996 bis 31.3.1997) besucht haben. Dabei haben

(minimal) 11 ASV 0

(maximal) 1 ASV 28

und im Durchschnitt 1 ASV 2,5

derartige Veranstaltungen besucht bzw. deren Besuch gemeldet. Dieser Durchschnittswert verringert sich bei

Nichtberücksichtigung des Bediensteten mit gemeldeten 28 Fortbildungsveranstaltungen auf 1,5.

Hinsichtlich der Wertung der Qualität als auch des Fachbezuges der gemeldeten Veranstaltungen gilt gleich wie zuvor für die Fachabteilung Ia, daß sie teilweise nicht zuordbar bzw. überwiegend nicht objektiv bewertbar sind. Zum Beispiel wurden als bereichsbezogene Fortbildungsveranstaltungen u.a.

- Fahrkurse
- Lenkerprüfungstagungen
- die Teilnahme an Sitzungen von Beiräten genannt.

Nachstehend wird daher - wie zuvor bei der Fachabteilung Ia - nur die **Anzahl** der für die ASV der als bereichsbezogen gemeldeten, zuordbaren Fortbildungsveranstaltungen ausgewiesen. Zugleich wird die jeweils höchste abgeschlossene **Erstausbildung** (Schul- und Hochschulstudium) der ASV unter Angabe der zu vollziehenden **Geschäftsbereiche** dargestellt.

PZl	Verw.Gr. EntlSch.	techn.ASV-Dienst in	Ausbildung (Studium)	Zl.d.Fort- bildungs- veranst.
016619	A	Maschinenbau	Wirtschaftsingenieurw./ Maschinenbau	0
04368	A	Maschinenbau	Wirtschaftsingenieurw./ Maschinenbau (zus.Aufbaustudium Techn.Umweltschutz)	2
032313	A	Maschinenbau	Hüttenwesen	2
028692	A	Strahlenschutz	Wirtschaftsingenieurw./ Maschinenbau	4
021838	A	Maschinenbau	Maschinenbau	0
037242	B	Maschinenbau	HTBLu.VA	0
048547 (in Ausbildung)	a	Maschinenbau	Maschinenbau	4
040690	B	Strahlenschutz	B-Aufstiegsprüfung	1
045330	A	elektrotechn.Angel.	Elektrotechnik	7

PZl	Verw.Gr. EntlSch.	techn.ASV-Dienst in	Ausbildung (Studium)	Zl.d.Fort- bildungs- veranst.
007328	A	Maschinenbau	Maschinenbau/ Papier-u.Zellstofftechnik	0
033125	A	Maschinenbau	Techn.Chemie	0
016622	A	Maschinenbau	Maschinenbau	0
015638	A	elektrotechn.Angel.	Elektrotechnik	28
044724	b	Maschinenbau	HTL/Maschinenbau	8
044714	A	Strahlenschutz	Techn.Physik	1
045401	A	Maschinenbau	Maschinenbau	0
047060	A	Maschinenbau	Wirtschaftsingenieurw./ Maschinenbau	0
039133	A	Maschinenbau	Wirtschaftsingenieurw./ Maschinenbau	0
022609	A	elektrotechn.Angel.	Elektrotechnik	1
038443	A	Maschinenbau	Wirtschaftsingenieurw./ Maschinenbau (zus.Reaktortechnik u. Strahlenschutz)	3
041936	A	Maschinenbau	Maschinenbau	1
024953	A	Maschinenbau	Maschinenbau	0
025349	A	Maschinenbau	Maschinenbau	0
045512	A	Maschinenbau	Verfahrenstechnik	1
036063	A	Maschinenbau	Maschinenbau	2
044526	B	Elektrotechnik	HTL/Elektrotechnik	2

3.2.4.4 Baubezirksleitungen (BB1)

Die Baubezirksleitungen in der Steiermark haben bekanntgegeben, daß von 79 ihrer Bediensteten, die als ASV tätig sind, ca. 241 bereichsbezogene Fortbildungsveranstaltungen im Erhebungszeitraum (1.4.1996-31.3.1997) besuchten. Dabei haben

(minimal) 23 ASV je 0

(maximal) 2 ASV 14

und im Durchschnitt 1 ASV 2,6

derartige Veranstaltungen besucht, bzw. deren Besuch gemeldet.

Die **Anzahl** der als besucht gemeldeten bereichsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen zeigt wie folgt:

BBL	ASV Zl.	Fortbildungsveranstaltungen			Ø
		Zl.	Zl. (max)/ASV	Zl. (min)/ASV	
Bruck/Mur	11	54	12/1	2 / 1	4,9
Feldbach	15	31	7/1	0 / 4	2,1
Graz-Umgeb.	22	20	5/1	0 / 11	0,9
Hartberg	11	24	8/1	0 / 3	2,2
Judenburg	9	12	4/1	0 / 4	1,3
Leibnitz	7	56	14/2	0 / 0	8,0
Liezen	13	44	9/1	0 / 1	3,4
Gesamt	88	241	-	-	2,7

Auffällig ist die Schwankung der Anzahl der gemeldeten Fortbildungsveranstaltungen. Während die ASV der Baubezirksleitung **Leibnitz** durchschnittlich den Besuch von 8,0 Fortbildungsveranstaltungen gemeldet haben, beträgt dieser Wert für die ASV der Baubezirksleitung **Graz-Umgebung** nur 0,9.

Von den 22 ASV der Baubezirksleitung Graz-Umgebung sind 9 (2B/b und 7C/c) im Geschäftsbereich "Technischer ASV-Dienst in **Straßenrechtssachen**" tätig. **Keiner** dieser Bediensteten hat den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Erhebungszeitraum gemeldet.

Ein Vergleich der als besucht gemeldeten bereichsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen durch ASV der Baubezirksleitungen nach **Verwendungsgruppen** zeigt folgendes Bild:

VwGrp.	Zl.d. ASV	Zl.d.besuchten Fortbildungsver- anstaltungen	Nicht-Besuch (Zl.d.ASV)	%	Ø Besuch
A/a	39	129	5	13	3,3
B/b	32	100	9	28	3,1
C/c	17	12	9	18	0,7

Demnach besuchten durchschnittlich am häufigsten ASV bzw. Bedienstete der Verwendungsgruppe/Entlohnungsschema **B/b** derartige Veranstaltungen; herausragend ist auch hier die Baubezirksleitung Leibnitz, deren 3 als ASV tätige Bedienstete der Verwendungsgruppe B **35** derartige Veranstaltungen gemeldet haben. Die ASV der Verwendungsgruppe B weisen aber auch den höchsten Anteil von ASV aus, die keine Fortbildungsveranstaltungen besucht hat.

Bei den ASV der Verwendungsgruppe/Entlohnungsschema **C/c** verbessert sich, bei Außerachtlassung der oben genannten 9 Bediensteten der Baubezirksleitung Graz-Umgebung, der Durchschnittswert von 0,7 auf 1,5.

3.2.4.5 Fachabteilung für das Gesundheitswesen

Laut Mitteilung der Fachabteilung für das Gesundheitswesen hat **ein** ärztlicher ASV der 6 als ASV tätigen Bediensteten **3** bereichsbezogene Fortbildungsveranstaltungen besucht. Der Durchschnittswert der pro ASV besuchten, bereichsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen beträgt demnach **0,5**.

3.2.4.6. Empfehlungen

Es erscheint zweckmäßig, **Ziele** für die in der Dienstzeit besuchten Fortbildungsveranstaltungen, so auch die für

ASV bereichsbezogenen, festzulegen und ihre Wirksamkeit zu überprüfen ("Bildungs-Controlling").

Auch aus diesem Grund **empfiehlt** der Landesrechnungshof die Übertragung der Kompetenz des technischen ASV-Dienstes an eine einzige Abteilung, um eine zweckmäßig einheitliche und kostenoptimierte Fortbildung zu erreichen.

Auf den Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die "Prüfung der Gebarung der Steirischen Landesverwaltungsakademie (LAD-Ausbildungs- und Fortbildungswesen der Landesbediensteten GZ.: LRH 10 A 1-97/3)" wird hingewiesen.

4. Anforderung technischer ASV durch Landesbehörden zwecks Beweisaufnahmen gemäß §§ 52-55 AVG

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise den Modus der Anforderungen von technischen ASV für Beweisaufnahmen gemäß den Bestimmungen des AVG geprüft.

4.1. Fachabteilung Ia

Die ASV der Fachabteilung Ia werden für bestimmte Fachbereiche und Termine von den Organwaltern der Landesbehörden in der Regel **telefonisch** angefordert ("ASV-Termin-Telefon"). Der Einsatz von ASV der Fachabteilung Ia für Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn keine geeigneten ASV der Baubezirksleitungen zur Verfügung stehen. Ansonsten werden in Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörden in den der Fachabteilung Ia zugewiesenen Geschäftsbereiche die ASV der Baubezirksleitungen tätig.

4.2. Fachabteilung IVc

In den relativ wenigen Fällen der ASV-Tätigkeiten dieser Fachabteilung erfolgt in der Regel eine einvernehmliche telefonische Terminabsprache der Organwalter der Behörden mit den ASV der Fachabteilung IVc.

4.3. Fachabteilung V

Die ASV der Fachabteilung V steht den Behörden an **fixen Tagen** zur Verfügung, wobei "Sondertermine" möglich sind. Die Terminabsprachen der behördlichen Organwalter mit den ASV für die fixen "Kommissionstage" erfolgt in der Regel direkt.

Im Unterschied zur Fachabteilung Ia erfolgen die ASV-Tätigkeiten in Vollziehung der der Fachabteilung V zugewiesenen Geschäftsbereiche ausschließlich durch Bedienstete dieser Fachabteilung und nicht (auch) durch Bedienstete der Baubezirksleitungen.

Die Einteilung der ASV erfolgt zeitlich und örtlich nach Baubezirksleitungen gegliedert. Die den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung stehenden "Kommissionstage" stellen sich wie folgt dar:

Baubezirksleitung	Bereiche	Termine	Arbeitstage (pro Monat)
Leibnitz	Leibnitz Deutschlandsberg	5+5	10
Hartberg	Hartberg Fürstenfeld	4+4	8
Feldbach	Feldbach Radkersburg	5+4	9
Bruck	Bruck, Leoben Mürzzuschlag	4+5+5	14

Baubezirksleitung	Bereiche	Termine (pro Monat)	Arbeitstage
Judenburg	Judenburg, Knittelfeld, Murau	5+2+4	11
Liezen	Liezen, Gröbming Bad Aussee	5+4+2	11
Graz-Umgebung	Graz, Umgebung, Voitsberg, Weiz	10+8+5	23

Laut Ausführung der Fachabteilung V werden von den den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung stehenden Terminen pro Jahr ca. 100 nicht genutzt. Diese geringe bzw. mangelnde Auslastung wird auch als Grund für die Zentralisierung der ASV für die der Fachabteilung V zugeordneten Geschäftsbereiche bei dieser Fachabteilung, ohne Mitwirkung von Bediensteten der Baubezirksleitung, genannt.

4.4. Baubezirksleitungen

Die den Baubezirksleitungen dienstzugeteilten ASV stehen den Behörden in der Regel an fixen Tagen zur Verfügung; die Termine werden - mit wenigen Ausnahmen - stets von den Organwaltern der Behörden direkt mit den ASV vereinbart.

4.5. Empfehlungen

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Wahlmöglichkeit der behördlichen Organwalter zur Anforderung von ASV, die der Fachabteilung Ia oder einer Baubezirksleitung zugeteilt sind, einerseits, und die Probleme der **Terminkoordination** mit den ausschließlich zentral der Fachabteilung V zugeteilten ASV andererseits, zu Verzögerungen führen kann und daher als verbesserungsbedürftig zu beurteilen ist. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes könnte die Konzentration des technischen ASV-Dienstes bei

einer Abteilung mit einer EDV-unterstützten zentralen Koordination einen rascheren Einsatz der ASV und eine optimierte und daher wirtschaftliche Auslastung von Verhandlungsteams (Behördenvertreter und Amtssachverständige) ermöglichen. Erforderlich erscheint eine zeitgerechte Koordination der behördlich festzusetzenden Verhandlungstermine bzw. Terminabsprachen mit dem ASV-Dienst.

Zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint auch der spezialisierte, möglichst ausschließliche Einsatz der (technischen) ASV als solche.

Der Landesrechnungshof **empfiehlt**

- die Konzentration des technischen ASV-Dienstes bei einer Abteilung
- den möglichst ausschließlichen Einsatz der technischen ASV als solche
- die Koordination der behördlichen Verhandlungstermine mit dem ASV-Dienst und
- die EDV-unterstützte, zentrale Koordination des technischen ASV-Einsatzes.

V. KOSTEN und MITWIRKUNG von Amtssachverständigen
an Verfahren gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991-**AVG** im März 1997

1. Kosten von Amtssachverständigen

**1.1. Kosten von Beamten des
höheren technischen Dienstes**

Als durchschnittliche jährliche Bruttokosten eines Beamten des höheren technischen Dienstes werden von der Rechtsabteilung 1 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung S 643.901,-- zuzüglich einer Pensionstangente von S 45,81 % genannt. Die Sachaufwandstangente wird mit 32 % der Bruttokosten angegeben.

Die durchschnittliche jährliche Arbeitsleistung eines Bediensteten des höheren technischen Dienstes wird mit 1.680 Stunden angenommen. Demnach kostet derzeit **1 Stunde Arbeitszeit** eines Beamten des höheren technischen Dienstes unter Berücksichtigung der Pensions- und Sachaufwandstangente **S 681,50**.

1.2. Kosten von Beamten des amtsärztlichen Dienstes

Die durchschnittlichen jährlichen Bruttokosten eines Beamten des amtsärztlichen Dienstes werden von der Rechtsabteilung 1 mit S 787.655,-- zuzüglich der zuvor genannten Pensions- sowie der Sachaufwandstangenten angegeben, somit **S 833,65/Stunde**.

2. Mitwirkung von Amtssachverständigen

an Beweisaufnahmen gemäß §§ 52-55 AVG

Der Landesrechnungshof hat die im März 1997 in der Steiermark erfolgten **Beweisaufnahmen** gemäß §§ 52-55 AVG (örtliche Verhandlung, behördlicher Augenschein, selbständiger Augenschein), an denen ASV der **Fachabteilungen Ia, IVc und V** der Fachabteilungsgruppe Landesbaudi-

reaktion sowie der **Fachabteilung für das Gesundheitswesen** mitgewirkt haben, stichprobenweise überprüft.

Erhoben wurden diese Daten mittels Fragebögen des Landesrechnungshofes. Die Fachabteilungen Ia, IVc und die Fachabteilung für das Gesundheitswesen haben die erbetenen Daten bekanntgegeben; die Fachabteilung V hat dem Ersuchen des Landesrechnungshofes zunächst unzureichend entsprochen.

2.1. Fachabteilung Ia

Der mengenmäßige Schwerpunkt der ASV-Tätigkeit dieser Fachabteilung liegt im Geschäftsbereich "**Technischer ASV-Dienst in Wasserrechtssachen**". Dieser wird nachstehend dargestellt, wobei der Landesrechnungshof eine örtliche Zuordnung nach Wirkungsbereichen der Baubezirksleitungen vorgenommen hat, um die Überschneidung örtlicher Wirkungsbereiche von ASV-Diensten der Fachabteilung Ia und der Baubezirksleitungen aufzuzeigen.

Die Daten betreffend **behördliche Augenscheine** (gemäß § 54 AVG) wurden von der Fachabteilung Ia **vermischt** mit Daten betreffend informelle Besprechungen, Vorprüfungen, Beratungen u.dgl. bekanntgegeben und sind daher nur bedingt aussagefähig.

Für die der Fachabteilung Ia zugewiesenen Geschäftsbereiche "**Technischer ASV-Dienst im Heilvorkommen- und Kurortwesen, im Bäderhygienewesen** sowie im **Verkehrs-, Straßen-, Eisenbahn- und Luftfahrtwesen** wurden im Erhebungszeitraum **keine** ASV-Dienste für Beweisaufnahmen gemäß §§ 52-55 AVG ausgewiesen.

2.1.1. Technischer ASV-Dienst in Wasserrechtssachen

(Dauer laut Angaben der Fachabteilung Ia;

Abkürzungen: I/II: Verfahren der I oder II Instanz

BH/LH: Behördenzuständigkeit (BH=Bezirkshauptmannschaft, LH=Landeshauptmann)

Bereich (BB1)/ Instanz	örtliche Verhandlungen		behördliche Augenscheine		örtliche Besprechungen u.ä.	
	Zl.	Dauer (1/2h)	Zl.	Dauer (1/2h)	Zl.	Dauer (1/2 h)
Bruck/Mur						
I/LH	21	175			10	58
II/LH	1	7			1	4
	22	182			11	62
Feldbach						
I/BH	1	5				
I/LH	6	41			2	7
II/LH	1	5			-	-
	8	51			2	7
Graz-Umgeb.						
I/LH	32	201	2	2	9	31
Hartberg						
I/LH	7	63			5	15
II/LH	2	16			2	7
	9	79			7	22
Judenburg						
I/LH	14	96			2	8
Leibnitz						
I/BH	1	2	1	6	2	4
I/LH	17	159	2	8	10	38
	18	161	3	14	12	42
Liezen						
I/LH	6	36			1	2
II/LH	1	6			-	-
	7	42			1	2
Gesamt						
I/BH	2	7	1	6	2	4
I/LH	103	771	4	10	37	159
II/LH	5	34	-	-	3	11
Gesamt	110	812	5	16	42	174
Ø-Dauer:		7,38		3,2		4,14
	=	3h41	=	1h36	=	2h04
Ø-Dauer Gesamt/Verhandlung bzw. Besprechung: 6,38(1/2h)= 3h11						

Demnach haben die ASV der Fachabteilung Ia in Wasserrechtssachen überwiegend in behördlichen Verhandlungen des Landeshauptmannes als erster Instanz mitgewirkt (103 örtliche Verhandlungen = 94 % bzw. 77(1/2)h = 95 %), jedoch nur an 5 örtlichen Verhandlungen des Landeshauptmannes als zweite Instanz und an zwei örtlichen Verhandlungen der Bezirksmannschaften als erste Instanz.

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Bruttokosten eines technischen ASV von S 681,50/Stunde Arbeitszeit kostete die reine ASV-Tätigkeit für jede dieser angegebenen Verhandlungen bzw. Besprechungen rd. S 2.174,-- bzw. für jede angegebene **örtliche Verhandlung** rd. **S 2.514,--** **zuzüglich** der Kosten der **Dienstzeit** als Reisezeit sowie der **Reisegebühren** (abzüglich durchschnittlichen Kostenanteile für ASV des gehobenen technischen Dienstes = Verwendungsgruppe B).

2.1.2. Beispiele von **Dienstreisen** von ASV der Fachabteilung Ia in Wasserrechtssachen:

2.1.2.1. Durchschnittliche ASV-Tätigkeit dreier, ausschließlich in Wasserrechtssachen tätiger ASV (VwGrp A, Dkl VII; Verrechnung öffentl. Verkehrsmittel; Dauer lt. Angaben der Fachabteilung Ia):

Zl.d. Dienst- reisetage	Bahn/ Bus km	Tagesgeb. u. Fahrt- kosten(S)	verrechnete Dienstzeit (h)	behördl. Ver- handlung		örtl. Bespre- chung	
				Zl.	Dauer(1/2h)	Zl.	Dauer(1/2h)
15	2.514	12.414,20	129,8	15	82	2	6
14	2.738	13.559,60	123,6	13	92	3	10
10	1.342	6.426,60	82,1	10	75	-	-
39	6.594	32.400,40	335,5	38	249	5	16
Ø	169/Tag	830,8/Tag	8,6/Tag	6,55 = 3h17		3,2 = 1h36	
Ø-Dauer-Gesamt/Verhandlung bzw. Besprechung = 6,16(1/2h) = 3h05							

Die von der Fachabteilung Ia angegebene durchschnittliche Dauer der örtlichen Verhandlungen dieser spezialisierten ASV ist geringer als die im vorhergehenden Beispiel (3h17:3h41). Unter der Annahme der oben ausgewiesenen durchschnittlichen Bruttokosten eines technischen ASV von S 681,50/h kostete die ASV-Tätigkeit für jede dieser 43 örtlichen Verhandlungen bzw. Besprechungen in der angegebenen Dauer von 265/2h durchschnittlich rd. **S 2.100,--** bzw. rd. **S 2.232,-- je angegebener örtlicher Verhandlung**, zuzüglich der Kosten der **Dienstzeit** als Reisezeit und der **Reisegebühren**.

Unter Zugrundelegung der verrechneten Dienstzeit von 335,5h betragen die Kosten für jede dieser 43 behördlichen Verhandlungen und örtlichen Besprechungen rd. **S 5.317,--** zuzüglich der Reisegebühren (sowie der durchschnittlich höheren Entlohnung der ASV der Dienstklasse VII).

Die Dauer der behördlichen Verhandlungen wird u.a. durch den Verfahrensgegenstand aber auch durch das Wirken der Sachverständigen bestimmt. **Die Dienstzeit für den Einsatz von ASV ist von der Entfernung zum Dienstort abhängig.**

Das vorstehende Beispiel ermöglicht Rückschlüsse auf die Auslastung von ASV. Die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit beträgt 140 Stunden. Die verrechnete Dienstzeit für ASV-Tätigkeiten außerhalb der Dienststelle beträgt im Beispiel durchschnittlich rd. 111,8h. Unter Zugrundelegung der angegebenen Dauer der behördlichen Verhandlungen bzw. örtlichen Besprechungen ergibt dies eine fiktive monatliche Auslastung von rd. 80 % bzw. von 63 %. Bei Berücksichtigung der tatsächlich im Erhebungsmonat zu leistenden Dienstzeit von 160 Stunden verringert sich die durchschnittliche Auslastung für die ASV-Tätigkeiten außerhalb des Dienstortes auf rd. 70 % bzw. auf **rd. 55 %**.

Die Auslastung zeigt, daß das Land ausreichend personelle Mittel für den ASV-Dienst - in diesen Bereichen und in diesem Zeitraum - zur Verfügung gestellt hat. Einsparungen von Dienstzeit und damit von Kosten erscheinen durch den verstärkten Einsatz gleich gut ausgebildeter ASV mit dezentralen Dienstorten und eine zentrale Terminsteuerung behördlicher Verhandlungstermine möglich.

2.1.2.2. Einzelbeispiele örtlicher Verhandlungen:

Im vorhergehenden Kapitel 2.1.2.1. ist ersichtlich, daß die Kosten für die ASV-Tätigkeiten wesentlich von der Entfernung vom Dienstort und somit der Reisezeit als Dienstzeit abhängig sind. Dies wird anhand der nachstehenden Beispiele von dienstzeitintensiven ASV-Tätigkeiten dargestellt:

Tag (März 1997)	Dauer (Uhrzeit)	Reiseweg	Km	Tages- gebühr	Fahrt- kosten	verrechnete Dienstzeit	angegebene ASV-Tätigkeit/ Dauer (½ h)
6.	6.51- 18.10	Graz-Juden- burg-Graz	238	465,-	698,-	10,9 h	örtl.Verhandl. in Judenburg (Mülldeponie)/ 5/2 h
2x 18.	7.37- 18.10	Graz-Zelt- weg-Graz	224	465,-	659,-	8,1 h 9,2 h	örtl.Verhandl. in Zeltweg (Grundwasser- teich)/2x4/2 h
18.	5.37- 20.10	Graz-Ramsau- Graz	428	363,-	1.064,40	9,6 h	örtl.Verhandl. i.d.Ramsau (Abwasserein- leitung)/4/2 h
Gesamt:			890	1.293,-	2.421,40	37,8 h	17/2 h

Ø-Dauer/Verhandlung = 2h08

Je örtlicher Verhandlung mit einer angegebenen durchschnittlichen Dauer von 2h08 wurden durchschnittlich 9h27(!) Dienstzeit verrechnet. Die ASV-Tätigkeit für jede dieser örtlichen Verhandlungen kostete demnach aufgrund

der verrechneten Dienstzeit durchschnittlich rd. S 6.440,-- zuzüglich der Reisegebühren.

Der Landesrechnungshof **empfiehlt** eine grundsätzliche örtliche und zeitliche behördliche Verfahrenskoordination mit dem ASV-Dienst.

In den Fällen des kostenintensiven Einsatzes von ASV - in Verhandlungen ohne vorher erkennbaren besonderen Schwierigkeitsgrad - **empfiehlt** der Landesrechnungshof aus wirtschaftlichen Gründen die Beistellung von ASV mit nächstgelegenen Dienstort bzw. in Ausnahmefällen die Prüfung der möglichen Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger. Die Einrichtung einer zentralen Evidenz der verfügbaren nichtamtlichen Sachverständigen erscheint dabei zweckmäßig.

2.2. Fachabteilung IVc

Im März 1997 hat nur 1 Bediensteter der Fachabteilung IVc als ASV an 4 Beweisaufnahmen gemäß §§ 52-57 AVG teilgenommen. Die durchschnittliche Dauer der Amtshandlungen betrug (laut Angaben der Fachabteilung) 3/2 h.

2.3. Fachabteilung V

Die dem Landesrechnungshof von der Fachabteilung V vorgelegten Daten betreffend

- behördliche, örtliche Verhandlungen
- behördliche Augenscheine (gemäß § 54 AVG)
- selbständige Augenscheine (gemäß § 55 AVG)

wurden zum Teil vermengt und nicht eindeutig zuordbar bekanntgegeben.

Es waren daher zeitaufwendige Erhebungen betreffend die von den Rechtsabteilungen erfolgten behördlichen Vollzüge erforderlich.

Den Bestimmungen des AVG folgend, konnten anhand der bei den Rechtsabteilungen vorliegenden Verhandlungsschriften nur die Daten betreffend die Dauer der behördlichen örtlichen Verhandlungen bzw. Augenscheine, nicht aber die der Dauer der selbständigen Augenscheine der ASV erhoben werden.

Die nachstehenden Beispiele zeigen die **Dauer** der behördlichen Verhandlung **laut Verhandlungsschrift**, die aufgewendete Dienstzeit der ASV laut deren Angaben und die ausgewiesenen **Dienstzeiten** laut Zeitkarten sowie die dem Land in Rechnung gestellten **Reisezeiten**.

2.3.1. Teilnahme an örtlichen Verhandlungen der **Rechtsabteilungen 3 und 4**

Rechtsabteilung 3:

PZl. VwGrp.	Tag	Dauer (1/2h) lt.Angabe d.FA V	Dauer (1/2h) lt.Verhandl. Schrift	Dienstzeit(h) lt.Zeitkarte	Reisezeit lt.Reise- rechnung	BBl
015638 "A"	6.	4x(2+*)	4x2+7*	9,3	10h52	LB
	27.	5x2	5x2+7*	5,1	5h05	GU
022609 "A"	4.	2	2+1*	10	12h07	GU
		2	2+2*			
		4	4+3*			
		2	2+3*			
	11.	3	4+3*	10	11h10	LB
		2	2+2*			
		4	3+3*			
	12.	3	3+2*	10	11h30	JU
		3	3+1*			
	18.	2	2+1*	10	10h15	GU
6		6+3*				
045330 "A"	3.	5+3*	5+3*	10	13h18	JU
	13.	4x2+10*	4x(2+2*)	10	14h38	FB
	25.	4x(2+2*)	4x(2+2*)	10	10h50	FB
2+3*		2+3	10	10h50	FB	
Gesamt:	-	74+*	74+57*	94,4	99h45	-
Ø-Dauer	-	4,35+*	4,35+3,35*	5,55		
	-	=2h11+*	=3h51	=5h33	5h52	

*) = Begehungen

Rechtsabteilung 4

PZl.	Tag	(Dauer 1/2h) lt.Angabe d.FA V	Dauer (1/2h) lt.Verhandl. Schrift	Dienstzeit(h) lt.Zeitkarte	Reisezeit lt.Reise- rechnung	BBl
07328	19.	12	8	10	11h10	LI
	27.	16	3 9	10	10h30	LB
015638	26.	9	8	8,8	9h18	BM
016619	10.	12	18	10	10h	GU
	12.	11	10	10	10h15	HB
	27.	8 8 8	2 2 2	9,5	10h32	LB FB FB
016622	3.	16	13 2	10	10h42	LB
	13.	16	6	10	10h42	LB
	20.	32	5 4	10	10h11	GU GU
033125	12.	12	8	8,8*	9h18	BM
039193	12.	18	8	10,0*	10h04	BM
047060	26.	12	8	8,6	9h18	BM
Gesamt: -		190	116	115,7h	122h00	-
Ø-Dauer: -		11,18h(1/2h) =5h35	6,82h(1/2h) =3h49	6,81h =6,48h	7h11	

*) idente behördliche Verhandlung

**) zuzüglich eines angegebenen Ortsaugenscheines von 13/2h und einer behördlichen Verhandlung von 15/2h (-Dauer lt. Angabe der RA 4: 3/2h!-) am 6.3.1997 sowie weiters angegebener selbständiger Augenscheine in der Dauer von 77/2h

Obwohl die durchschnittliche Verhandlungsdauer der Verfahren der Rechtsabteilung 3 und der Rechtsabteilung 4 fast gleich ist (3h51:3h49), ist die von den ASV durchschnittlich ausgewiesene Dienstzeit für behördliche Verhandlungen der Rechtsabteilung 3 niedriger als für die der Rechtsabteilung 4 (5h33:6h48). Dies erklärt sich durch eine durchschnittlich größere Anzahl von örtlichen Verhandlungen/pro Tag und somit einer wirtschaftlicheren

zeitlichen und örtlichen Konzentration der Verfahren der Rechtsabteilung 3. Dementsprechend sind auch die Kosten der ASV-Tätigkeiten unterschiedlich:

Unter Zugrundelegung der Dienstzeiten kostete die **durchschnittliche ASV-Tätigkeit** je behördlicher Verhandlung (inkl. Begehung) für Verfahren der

Rechtsabteilung 3 rd. S 3.782,--

Rechtsabteilung 4 rd. S 4.641,--,

jeweils zuzüglich der Reisegebühren.

2.3.2. Teilnahme an örtlichen Verhandlungen der **Rechtsabteilungen 11 u. 12**
(lt. Angaben der Fachabteilung V)

Rechts- abteilung	Bereich (BB1)	örtliche Verhandlung	
		Zl.	Dauer (1/2h)
11	GU	1	15
	LI	1	14
Gesamt		2	29

$$\emptyset\text{-Dauer} = 14,5 \times (1/2\text{h}) = 7\text{h}15$$

12	BM	2	12
	FB	1	8
	GU	3	30
Gesamt		6	50

$$\emptyset\text{-Dauer} = 8,33 \times (1/2\text{h}) = 4\text{h}10$$

$$\emptyset\text{-Dauer Gesamt (RA 11 u. 12): } 8 \quad 79$$

$$= 9,88 \times (1/2\text{h}) = 4\text{h}56$$

Die geringe Zahl der örtlichen Verhandlungen der Rechtsabteilung 11, an denen ASV der Fachabteilung V teilgenommen haben, gestattet keinen Vergleich. Die durchschnittliche angegebene Dauer von 7h15 liegt jedoch über der für Verfahren der Rechtsabteilung 4 und auch über der von den

ASV der Fachabteilung Ia in Wasserrechtssachen angegebene Dauer (5h35 bzw. 3h41).

Die durchschnittliche angegebene Dauer der ASV-Tätigkeiten in örtlichen Verhandlungen der Rechtsabteilung 12 entspricht weitgehend dem Durchschnitt.

2.3.3. Teilnahme an Verfahren der
Bezirkshauptmannschaften
(lt. Angaben der Fachabteilung V)

Bereich (BB1)	örtliche Verhandlung		behörtl. Augenscheine		örtl. Bespre- chung u.ä.	
	Zl.	Dauer(1/2h)	Zl.	Dauer(1/2h)	Zl.	Dauer(1/2h)
Bruck/M	21	113	-	-	5	56
Feldbach	8	101	1	2	3	25
Graz-Umg.	39	226	2	17	9	57
Hartberg	13	111	1	6	1	11
Jdbg.	27	177	1	4	4	23
Leibnitz	27	420	-	-	-	-
Liezen	14	102	-	-	4	39
Gesamt	149	1.250	5	29	26	211
Ø-Dauer	-	8,39 =4h12	-	5,80 =2h54	-	8,12 =4h03
Ø-Dauer Gesamt: = 8,27(1/2 h) = 4h08						

Die durchschnittliche angegebene Dauer der ASV-Tätigkeiten in örtlichen Verhandlungen der Bezirkshauptmannschaften ist nahezu gleich lang wie in denen von der Rechtsabteilung 12 angegebenen.

Die Kosten werden hier nicht errechnet, da die Zuordnung der jeweils geltend gemachten Dienstzeiten für diese ASV-Tätigkeiten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand hätte ermittelt werden können.

2.4. Fachabteilung für das Gesundheitswesen

Die Fachabteilung für das Gesundheitswesen hat die Mitwirkung von 2 ärztlichen ASV an 7 Beweisaufnahmen gemäß §§ 52-57 AVG im März 1997 ausgewiesen. Die Durchschnittsdauer der Amtshandlungen wird mit **ca. 7/2 h** angegeben.

Demnach betragen die durchschnittlichen Kosten für die Teilnahme an diesen Beweisaufnahmen rund S 2.918,-- zuzüglich der Reisekosten.

Aufgrund der geringfügigen ASV-Tätigkeiten der Bediensteten dieser Fachabteilung im Erhebungszeitraum unterblieb eine weitere Prüfung.

3. Kommissionsgebühren

Gemäß § 77 AVG können für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes **Kommissionsgebühren** eingehoben werden.

Die Kommissionsgebühren sind in Bauschbeträgen (nach Tarifen) aufzunehmen. Die Festsetzung der **Bauschbeträge** erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung für die Behörden der Länder, Bezirke und Gemeinden durch **Verordnung der Landesregierung**.

Die Kommissionsgebühren sind von der Behörde, die die Amtshandlungen vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Behörde zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.

Mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGB1.Nr. 234/1966 ("Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1967"), zuletzt i.d.F. LGB1.Nr. 53/1994, wurden die Kommissionsgebühren, die gemäß § 77 AVG von dem Beteiligten für die von einer Bezirksverwaltungsbehörde (mit Ausnahme der Behörden der Landeshauptstadt Graz) oder einer sonstigen Behörde des Landes vorgenommenen Amtshandlungen außerhalb des Amtes zu entrichten sind, wie folgt festgesetzt:

a) Bei Amtshandlungen der **Bezirksverwaltungsbehörden** für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan **S 150,--**;

b) Bei Amtshandlungen **sonstiger Behörden des Landes** für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan **S 210,--**.

Nachstehend werden die Einnahmen für ASV-Tätigkeiten und deren Kosten anhand der Beispiele des Punktes 2.3.1. dieses Berichtes (Teilnahme von ASV der FA V an behördlichen Verhandlungen der RA 3 und 4) dargestellt:

Verfahren der RA	Dauer lt. Verhand. schrift (1/2h)*	Dienstzeit	Kosten** S	Kommissions- gebühren*** S
3	131	94,4h	64.333,60	27.510,--
4	116	115,7h	78.849,55	24.360,--

* inkl. Begehung

** ohne Reisegebühren

*** jeweils II.Instanz; S 210,-- je 1/2h

Die Einnahmen aus den Kommissionsgebühren sind erheblich geringer als die Kosten für die ASV-Tätigkeiten auf der Grundlage der dafür geltend gemachten Dienstzeiten.

Die Kommissionsgebühren erscheinen daher zu niedrig und novellierungsbedürftig.

4. Barauslagen

§ 76 Abs. 1 AVG i.d.F.d.Nov. BGBl.Nr. 471/1995 lautet:

"Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese von Amts wegen zu tragen sind, im allgemeinen die Partei aufzukommen, die um die Amtshandlung angesucht hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den **Sachverständigen** ... zustehen ... Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreitet."

Die Regelung des letzten Satzes dieser Bestimmung erfolgte in Zusammenhang mit der Novelle des § 52 AVG. Derartige Barauslagen für Gebühren für nichtamtliche Sachverständige sind im Erhebungszeitraum nur in einem Fall erwachsen (- s.Kapitel VI 4. dieses Berichtes). Diese wurden zur Gänze von den antragstellenden Parteien getragen.

5. Reisegebühren

Die den ASV in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Reisekosten werden entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955 in der als Landesgesetz geltenden Fassung abgegolten. Gemäß §. 17 Abs. 1 dieser Vorschrift können Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) erst bei einer Dienstreise, die mehr als fünf Stunden dauert, in Rechnung gestellt werden.

Gemäß dem "Richterlaß" Nr. 01-9/85 vom 8.7.1985 der Steiermärkischen Landesregierung, der bis zum Oktober 1997 nicht wiederverlautbart worden ist, ist bei Dienstreisen unter Benützung eines eigenen PKW gegen Verrechnung der Kosten öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächliche Reisezeit als Dienstzeit in die Zeitkarte einzutragen und nicht die Zeit der fiktiven Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verrechnung der Dienstreisen der Fachabteilung für das Gesundheitswesen erfolgt derzeit im Rahmen eines internen "Controlling".

6. Empfehlungen

Die im Erhebungszeitraum ausgewiesenen Einsätze der ASV zeigen eine ausreichende Bereitstellung von personellen Mitteln durch das Land für den ASV-Dienst.

Einsparungen erscheinen durch eine zentrale Koordination der behördlichen Verhandlungstermine und des ASV-Dienstes sowie durch eine Verkürzung der Reisezeiten, d.h. Einsatz von ASV unter Berücksichtigung der Dienstorte, möglich. Verhandlungstermine wären im Sinne des "Verhandlungsteam Behördenvertreter und ASV" einvernehmlich festzulegen, um den optimierten Einsatz der ASV zu gewährleisten.

Weiters erforderlich ist eine Klärung der organisatorischen Stellung der Baubezirksleitungen im Rahmen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und damit der Fachaufsicht über die ASV dieser Dienststellen.

Der Landesrechnungshof **empfiehlt**

- die Abstimmung und Koordination der Termine und Orte der behördlichen Beweisaufnahmen (gemäß §§ 52-55 AVG) durch einen zentralen, EDV-gestützten ASV-Dienst,
- die Klärung des Organisationszusammenhanges der Baubezirksleitungen und damit der Fachaufsicht über die als ASV tätigen Bediensteten dieser Dienststellen und
- eine Novelle der Landeskommis-sionsgebührenverordnung zwecks Anpassung bzw. Anhebung der Kommissionsgebühren.

Die Koordination des Einsatzes von Amtssachverständigen unter Berücksichtigung des Dienstortes erspart Dienstzeit und damit Kosten.

Der Landesrechnungshof wiederholt seine **Empfehlung**, den technischen Amtssachverständigendienst auch zwecks Koordination des wirtschaftlich optimierten Einsatzes der ASV zentral einer Abteilung zuzuweisen.

VI. DURCHLÄSSIGKEIT des AMTSSACHVERSTÄNDIGENDIENSTES

Beiziehung von nichtlandesbediensteten ASV und von nicht-
amtlichen Sachverständigen in Verfahren von Landesbehörden

1. Beiziehung von nichtlandesbediensteten ASV

Gemäß § 52 Abs.1 AVG sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (ASV) beizuziehen, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird.

Das AVG regelt das "Zurverfügungstehen" von Sachverständigen nicht, sondern setzt diesen Begriff als gegeben voraus. Die Antwort auf die Frage, bei welchen Behörden Sachverständige zur Verfügung stehen, kann daher auch nicht im Verfahrensrecht sondern nur im **Organisations- und Dienstrecht** gefunden werden (- s.Beilage 2).

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu ausgeführt, daß der Behörde "zur Verfügung stehende" ASV solche anderer Behörden als der entscheidenden sind. Sie gehören "insbesondere Oberbehörden" an (VWGH 25.2.1964, Zl.: 1156/3), während sie nach dem Erkenntnis VWGH 29.3.1968, Zl.: 525/67, "**Amtspersonen bei anderen Behörden, namentlich bei Ober- und Unterbehörden**" sind.

"Namentlich" ist als "jedenfalls" zu interpretieren; für andere Behörden als Ober- und Unterbehörden ist der **Organisationszusammenhang** zu beachten. So hatte der VWGH (VWSlgNF 9370A/77) die Frage zu beurteilen, ob der Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landesregierung beigegebene ASV "zur Verfügung stehen". (Die Landesregierung hatte in ihrem in einer Bausache ergangenen Vorstellungsbescheid die Auffassung vertreten, der Gemeinde stünden keine ASV "zur Verfügung"; Die Landesregierung nehme hier im Verhältnis zur Gemeindeverwaltung nicht die Stellung einer Oberbehörde ein;

einer ihrer Sachverständigen könne daher nur als nicht-amtlicher Sachverständiger beigezogen werden.)

Der VWGH führte "verdeutlichend" aus, daß

"zur Verfügung stehend" im Gegensatz zu 'beigegeben' jedenfalls notwendig auf andere als die jeweils entscheidenden Behörden hinweist, ohne daß damit jede beliebige Behörde gemeint sein könnte. Es erscheint innerhalb dieses Rahmens nicht sinnvoll und daher dem Gesetz nicht entsprechend, anzunehmen, daß einer Landesregierung (ebenso wie der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft) beigegebene ASV einer Gemeindebehörde zwar im **übertragenen** Wirkungsbereich unter dem Gesichtswinkel der behördlichen Über- und Unterordnung 'zur Verfügung stehen' dürften, im **eigenen** Wirkungsbereich aber nicht".

Aufgrund dieses Erkenntnisses und des genannten Organisationszusammenhanges sind die den Landesbehörden in der Steiermark beigegebenen ASV in behördlichen Verfahren sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden diesen "zur Verfügung stehend".

Umgekehrt sind in Verfahren von Landesbehörden (- Landesregierung im selbständigen bzw. Landeshauptmann im übertragenen Wirkungsbereich des Landes -) **die den Gemeindebehörden in der Steiermark beigegebenen ASV dem Land "zur Verfügung stehend"** und können als ASV beigezogen werden.

Bemerkt wird, daß derartige Ersuchen betreffend Begutachtungen durch nichtlandesbedienstete ASV nicht formalrechtlich (gemäß Art.22B-VG) sondern materiellrechtlich (gemäß § 52 AVG) erfolgen.

Hingegen besteht **keine rechtliche Möglichkeit**, in landesbehördlichen Verfahren die den Behörden anderer Bundesländer und Gemeinden außerhalb der Steiermark beigegebenen ASV als solche heranzuziehen.

Der Landesrechnungshof hat geprüft, ob in landesbehördlichen Verfahren auch nichtlandesbedienstete ASV beigezogen worden sind.

Der Landesrechnungshof stellt aufgrund der Meldungen der Rechtsabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung fest, daß im Erhebungszeitraum 1.Quartal 1997 in den von den Rechtsabteilungen zu vollziehenden behördlichen Verfahren **k e i n e** nichtlandesbediensteten ASV beigezogen worden sind.

2. Beiziehung landesbediensteter ASV

in Verfahren von Nicht-Landesbehörden

Der Landesrechnungshof hat weiters geprüft, ob für behördliche Verfahren von Nicht-Landesbehörden, z.B. von Gemeindebehörden, landesbedienstete ASV beigezogen worden sind.

Dies erfolgte laut Meldungen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion im Erhebungszeitraum **nur in einem behördlichen Verfahren** (nach dem Rohrleitungsgesetz 1975) über Ersuchen des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst als verfahrensleitende Behörde. Als ASV beigezogen wurden **2** Bedienstete der Fachabteilung Ia und **3** Bedienstete der Fachabteilung V, je der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion.

Die Beiziehung der genannten Bediensteten als ASV kann als mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend erkannt werden, da aufgrund der Behördenzuständigkeit ein Organisationszusammenhang besteht.

Andere ASV der in die Überprüfung einbezogenen Abteilungen bzw. der Baubezirksleitungen wurden nicht als ASV in Verfahren von Nicht-Landesbehörden beigezogen.

3. Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen

§ 52 Abs. 2 AVG lautet:

"Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen".

Demnach können in der Regel **nichtamtliche Sachverständige** nur **ausnahmsweise** herangezogen werden. Vorausgesetzt wird dabei, daß das Land seiner Organisationspflicht hinsichtlich der Beistellung von ASV in rechtmäßiger, sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Weise nachkommt.

Wenn die Behörde, obwohl ihr geeignete Amtssachverständige zur Verfügung stehen, ohne besonderen Grund andere (private) Sachverständige heranzieht, werden die Verfahrensvorschriften verletzt.

Der Landesrechnungshof hat geprüft, ob in Vollziehung der den Rechtsabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zugeordneten Geschäfte nichtamtliche Sachverständige bei - bzw. herangezogen werden. Die nachstehende Übersicht zeigt, in welchen behördlichen Verfahren in Vollziehung der den Rechtsabteilungen zugewiesenen Geschäfte im Erhebungszeitraum (1. Quartal 1997) nichtamtliche Sachverständige beigezogen worden sind:

Rechts- abtei- lung	Gutachter	Gutachten Zahl	Gegenstand	Kosten Höhe/Träger S
1	Fachärzte (d.Arbeitsmed. Zentrums Graz)		Landesbediensteten- schutzgesetz arbeitsmedizinische Untersuchung v. jährlich potentiell 753 VB. u. 364 Beamten; (gem.Regierungsbeschluß vom 12.6.95 GZ.:1-10.48-1/95-29)	146.127,60/ Land
	4 Fachärzte	17	fachärztl.Untersuchung im Zuge d. Pensionsver- fahrens u. aufgrund ein- zelner Krankenstands- prüfungen	50.408,--/ Land
3,4,5	-	-	-	
6	Univ.Prof.	1	Naturschutz Entschädigungsverfahren	8.400,--/ Land
7,8	-	-	-	
9	Landesstelle f.Brandver- hütung	3	Jugendwohlfahrt (Überprüfung v. Kinder- heimen)	0 -
	Ärzte (154) (größtenteils niedergelassene Ärzte, teilw. Amtsärzte)	rd.450 pro Jahr	Stmk.Pflegegeldgesetz	90.000,-- (700,-- je Gutachten zuzügl. 150,- je Hausbesuch)/ Land
10,11,12	-	-	-	- -
13	Ärzte, (Fachärzte d. GKK, Amtsärzte in Nebenbe- schäftigung)	26	Bundespflegegeldgesetz (steir.Pflichtschul- lehrer i.R. und deren Angehörige)	19.938,80/ Bund
14	-	-	-	- -

Demnach wurden im Erhebungszeitraum nur in wenigen Verfahren der Landesbehörden nichtamtliche Sachverständige beigezogen. Diese waren - mit wenigen Ausnahmen - Fachärzte.

Die Ausnahmen betreffen ein Gutachten eines Univ.Professors, das auf Grund der besonderen Umstände für erforderlich erachtet wurde, mit Kosten von S 8.400,--, sowie drei kostenlose Gutachten der Landesstelle für Brandverhütung.

Die Beiziehung der nichtlandesbediensteten Fachärzte als Sachverständige entspricht - aufgrund der ausgewiesenen Kosten - den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Dies gilt ebenso für die genannten beiden Ausnahmen.

4. Beiziehung nichtamtlicher Sachverständigen über Ersuchen der Parteien

Zwecks effizienter Verfahrensabwicklung wurde § 52 AVG novelliert. § 52 Abs.3 AVG i.d.F.d. Novelle BGBl.Nr. 471/1995 lautet:

"Liegen die Voraussetzungen des Abs.2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten".

Der Landesrechnungshof hat geprüft, ob in Vollziehung der den Rechtsabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zugeordneten Geschäfte diese Bestimmung bereits eine praktische Bedeutung erlangt hat und nichtamtliche Sachverständige über Anregung der Parteien herangezogen worden sind.

Dies ist im Erhebungszeitraum (1.Quartal 1997) **nur in einem Fall** erfolgt:

In einem Betriebsanlagenverfahren gemäß § 334 Z.7 Gewerbeordnung ("Projekt Jeep neu") wurde von der Rechtsabteilung 4 als verfahrensleitende Abteilung über Ersuchen des Konsenswerbers ein Ziviltechniker mit der Erstellung eines Gutachtens mit Kosten in der Höhe von § 24.316,80 beauftragt.

Der Landesrechnungshof bemerkt, daß ein kostenintensives "stand-by" von ASV für nur gelegentliche Beweisaufnahmen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widerspricht. Stehen z.B. für behördliche Verfahren betreffend die Bewilligung besonders großer und/oder spezialisierter Anlagen im großindustriellen Bereich keine ASV zur Verfügung, erscheint die Beiziehung spezialisierter ASV anderer Bundesländer als nichtamtliche Sachverständige zweckmäßig.

5. Empfehlungen

Zusammenfassend **empfiehlt** der Landesrechnungshof

- auch nichtlandesbedienstete ASV, z.B. die den Gemeindebehörden beigegebenen ASV, in landesbehördlichen Verfahren beizuziehen,
- die Anwendung § 52 Abs.3 AVG und entsprechende Informationen der antragstellenden Parteien über die Möglichkeit der Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger,
- eine Änderung der Bestimmung des § 52 Abs.1 AVG zwecks möglicher Beiziehung der den Behörden anderer Bundesländer beigegebenen ASV in besonderen Fällen bundesländerübergreifend anzuregen.

VII. SONSTIGES

1. Sachverständige gemäß § 126 Kraftfahrgesetz 1967
("Lenkerprüfer")

Im Bericht des Landesrechnungshofes vom 11. März 1997, GZ.: LRH 10 P 2-96/26, betreffend die "stichprobenweise Überprüfung von Beauftragungen im Rahmen der Personalverwaltung und Kapitalverwaltung des Landes" wurde u.a. über die Sachverständigen gemäß § 126 Kraftfahrgesetz - KFG 1967 berichtet. Laut der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist das "Kraftfahrrecht" dem Geschäftsbereich der Rechtsabteilung 11 und der Geschäftsbereich "Lenkerprüfungen, Sachverständigengutachten" dem der Fachabteilung V der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion zugeordnet.

Im März 1997 waren von den technischen ASV der in die gg. Überprüfung einbezogenen Fachabteilungen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion als technische Sachverständige gemäß § 126 Abs.1 KFG 1967 bestellt:

Zl.	FA Ia	FA IVc	FA V	BBln
ASV	34	2	28	93
davon SV gem.§126 KFG	0	0	26	0

Demnach waren von den genannten technischen ASV nur die der Fachabteilung V, diese jedoch zu 93 %, als "Lenkerprüfer" bestellt.

20 der "Lenkerprüfer" der Fachabteilung V haben im März 1997 **46 Reisetage** - somit im Durchschnitt 2,3 Reisetage - geltend gemacht, an denen Sachverständigen-Tätigkeiten gemäß den Bestimmungen des KFG erfolgten.

Das am 1. November 1997 in Kraft getretene "Führerscheingesetz" sieht eine erhöhte Prüfungsdauer vor, wodurch bei gleichwertigem Einsatz der Bediensteten der Fachabteilung V als ASV und als Sachverständige gemäß § 126 KFG Verzögerungen behördlicher Verfahren nicht ausgeschlossen werden können.

Der Landesrechnungshof **empfiehlt** zu beachten,

- daß die Bestellung von Landesbeamten zu Sachverständigen gemäß § 126 Abs.1 KFG 1967 der gesetzlich vorgesehenen Zustimmung der Dienstbehörde, d.i. die Steiermärkische Landesregierung, bedarf und
- daß durch die Bestellung von Sachverständigen gemäß § 126 Abs.1 KFG 1967 insbesondere die Verpflichtungen der Beamten gegenüber ihrer Dienstbehörde nicht beeinträchtigt werden dürfen.

2. Nebenbeschäftigungen der ASV

Im Kapitel VI 1 dieses Berichtes wird ausgeführt, daß die den Landesbehörden in der Steiermark beigegebenen ASV den Gemeindebehörden, sowohl im übertragenen als im eigenen Wirkungsbereich, "zur Verfügung stehen". Im Erhebungszeitraum wurden keine ASV der in die Überprüfung einbezogenen Abteilungen als ASV in Verfahren von Gemeindebehörden beigezogen.

Der Landesrechnungshof wurde informiert, daß Amtssachverständige des Landes in Ausübung einer **Nebenbeschäftigung**, d.h. als nichtamtliche Sachverständige, in Verfahren von Gemeindebehörden mitwirken.

Gemäß § 33 der **Dienstpragmatik** 1914 in der als Landesgesetz geltenden Fassung

- ist eine Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt

- darf der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft und sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet
- hat der Beamte seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden.

Gemäß einer Dokumentation der Rechtsabteilung 1 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ("Personalabteilung") hatten am 5. Nov. 1996 die nachstehenden ASV der in die Überprüfung einbezogenen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung den dienstrechtlichen Bestimmung entsprochen, in dem sie grundsätzlich die Möglichkeit, einer Nebenbeschäftigung fallweise nachzugehen, der Dienstbehörde (d.i. die Steiermärkische Landesregierung) gemeldet hatten.

ASV, die die Möglichkeit der Ausübung einer **Nebenbeschäftigung** (NB) gemeldet haben (Stand: Nov. 1996)

Fachabteilung	VwGrp/ Entl.Sch.	Zl. d. ASV		NB: Ausübung von	
		Gesamt	mit NB	Lehraufträgen	Sonstigem
FA Ia		34	12	10	2
	A/a	27	9	9	-
	B/b	7	3	1	2
FA IVc		2	1	-	1
	A/a	2	1	-	1
FA V		28	14	3	11*
	A/a	24	14	3	11*
	B/b	4	-	-	-
Bb1		93	19	7	12
	A/a	40	10	6	4
	B/b	36	7	-	7
	C/c	17	2	1	1
FA f. GW		6	2	-	2
	A/a	5	2	-	2
	B/b	1	-	-	-
Gesamt		163	48	20	28
	A/a	98	36	18	18
	B/b	48	10	1	9
	C/c	17	2	1	1

*) ausschließlich Sachverständigentätigkeiten für Gemeinden

Die ASV Der **Fachabteilung Ia** haben überwiegend die Möglichkeit der Ausübung von **Lehraufträgen** als Nebenbeschäftigung gemeldet, die der **Fachabteilung V** überwiegend sonstige, die **ausschließlich Sachverständigentätigkeiten für Gemeinden** betreffen. (Außer von den ASV der Fachabteilung V wurde eine derartige Nebenbeschäftigung nur von einem ASV einer Baubezirksleitung gemeldet.)

Wie im Kapitel VI 1. dieses Berichtes ausgeführt, sind die den Landesbehörden beigegebenen ASV in behördlichen Verfahren der Gemeinden diesen zur Verfügung stehend. Die Zulässigkeit der Ausübung von Nebenbeschäftigungen durch ASV des Landes als "Sachverständige für Gemeinden" erscheint überprüfungsbedürftig; die Bestimmung des § 33a der Dienstpragmatik betreffend Nebentätigkeiten ist jedenfalls zu beachten.

Der Landesrechnungshof **empfiehlt** eine dienstrechtliche Überprüfung der Zulässigkeit der Ausübung von Nebenbeschäftigungen der ASV als "Sachverständige für Gemeinden".

3. Telearbeitsplätze

Mit der Verlegung des Sitzes der Niederösterreichischen Landesregierung von Wien nach St. Pölten wurden Telearbeitsplätze geschaffen. Die in St. Pölten situierten Abteilungen des Amtes der NÖ.Landesregierung sind mit den Bezirkshauptmannschaften und diese miteinander vernetzt. Die Inhaber von Telearbeitsplätzen können in den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften mittels EDV ihre Dienste in den zentralen Abteilungen verrichten.

Im Falle einer Vernetzung der steirischen Bezirkshauptmannschaften miteinander und mit den zentralen Dienststellen könnten Telearbeitsplätze insbesondere für technische ASV geschaffen werden. Bei entsprechender zentra-

ler Einsatzkoordination könnten die Reisewege verkürzt und damit Dienstzeit und Kosten eingespart werden.

Der Landesrechnungshof **empfiehlt** im Falle einer Vernetzung der Landesbehörden Überlegungen zur Schaffung von Telearbeitsplätzen für den überwiegend extern auszuübenden ASV-Dienst.

4. Exkurs: Anlagengenehmigungsverfahren und Verfahrenskonzentration

4.1. "Österreichische Umwelttage"

Die Universität Linz und der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband haben im September 1996 die ersten "Österreichischen Umwelttage" veranstaltet. Generalthema war das Anlagengenehmigungsverfahren. Als Ergebnis dieser Tagung wurden u.a. nachstehende Empfehlungen zur Bewältigung von Verfahrensproblemen ausgesprochen:

- möglichst einheitliches und konzentriertes Anlagenrecht
- Möglichkeit von Standardisierungen
- organisatorische Beschleunigung.

Zur raschen Verfahrensabwicklung erscheine ein **einheitliches Anlagenrecht** zweckmäßig. Bei dessen Konzeption sei die unterschiedliche Orientierung von Umweltvorschriften zu beachten:

- das Anlagenrecht im engeren Sinne, d.h. die Beurteilung einer Anlage und ihrer Auswirkungen (z.B. Gewerbeordnung)
- die Bewirtschaftung von Ressourcen, d.h. die Verleihung eines Umwelt- (Wasser-) Nutzungsrechtes (z.B. Wasserrechtsgesetz, Berggesetz).

Ein einheitliches Umwelтанlagenrecht hätte beide Aspekte zu berücksichtigen.

Anlagentypisierungen sollten zur Verfahrensentlastung genutzt werden.

Als Annäherung an ein einheitliches Anlagen- (Verfahrens-) Recht, dessen Gesetzwerdung in absehbarer Zeit bezweifelt wird, wäre eine Verfahrenskonzentration durch Angleichung einzelner Bestimmungen in Materiegesetzen anzustreben.

Jedenfalls sollten die Möglichkeiten der Verfahrens- und Entscheidungskonzentration (z.B. gemäß § 31a und § 32 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz) durch die Gewerbebehörden im Betriebsanlagenverfahren erfolgen; die Verbindung Wasserrechtsbehörde - Gewerbebehörde (§ 32 Abs. 5 Wasserrechtsgesetz) sei verbesserungsbedürftig.

4.2. Anlagengenehmigungsverfahren

Das Anlagengenehmigungsverfahren ist in Österreich vom Kumulationsprinzip und von einem einheitlichen Verfahrensgesetz (-dem AVG) geprägt, das entweder selbst auf die Materiengesetze verweist und somit nur subsidiär anzuwenden ist oder von dem abweichende Regelungen durch die Materiengesetze getroffen werden.

Verfassungsrechtliche **Schranken** bestehen durch die Zuständigkeit der jeweiligen Materiengesetzgeber zur Festlegung sachlich zuständiger Behörden und durch die weitgehende Verankerung des Anlagenrechtes des Bundes im Art.10 B-VG. Im Falle der Übertragung dieser Zuständigkeiten an die Bundesländer im Zuge der in Diskussion stehenden **Bundesstaatsreform** wäre jedoch eine Vielzahl von Leitungsbefugnissen bei den Landesregierungen konzentriert.

Bei den Bezirkshauptmannschaften der Steiermark, aber auch bei den meisten der anderen Bundesländer, die mit Ausnahme von Vorarlberg subsidiär sachlich zuständig sind, ist die Vollziehung der anlagenbezogenen Bewilligungsvorschriften auf **verschiedene Referate** (z.B. Gewerbe-rechtsreferat, Wasserrechtsreferat, u.a.) verteilt. Gleiches gilt für die Ämter der Landesregierungen und ihre Abteilungen.

Vom Amt der **Vorarlberger** Landesregierung wird ausgeführt, daß in den Bezirkshauptmannschaften in Vorarlberg fast alle **anlagenbezogenen Bewilligungsverfahren** jeweils **einer Abteilung** (Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz) obliegen. Im Rahmen dieser **innerbehördlichen Zuständigkeitskonzentration** wurden in der Regel die für die Er-

richtung von Anlagen erforderlichen Bewilligungsverfahren zusammen mit **Leitverfahren**, und zwar

- dem Wasserrechtsverfahren einerseits bzw.
- dem Bauverfahren und dem gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahren andererseits

durchgeführt (**Verfahrenskoordination**).

Die weitgehende Koordination aller Verfahrensabschnitte habe folgende Auswirkungen:

- ein einziges Bewilligungsverfahren
- eine gemeinsame mündliche Verhandlung
- mehrere Bewilligungen durch einen Bescheid.

In den Ausnahmefällen einer zweckmäßigen gemeinsamen Durchführung der mündlichen Verhandlung im Wasserrechts-, im Bau- und im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren erfolge eine entsprechende Terminkoordination.

Weiters wurden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Übertragung von anlagenbezogenen Bewilligungsverfahren (an die Bezirkshauptmannschaften) genützt, z.B. Betrauung der Bezirkshauptmannschaften mit

- der Durchführung von wasserrechtlichen Verfahren gemäß § 101 Abs.3 Wasserrechtsgesetz
- der Vollziehung in Angelegenheiten des Stärkstromwegesgesetzes
- der Vollziehung in Angelegenheiten des Elektrizitätsversorgungsgesetzes
- Baukompetenzen (für 64 von 96 Gemeinden; soweit keine Kompetenzübertragung erfolgt ist, werden Verhandlungstermine mit den Gemeinden koordiniert).

4.3. "Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich"

Die dargestellten Probleme werden bundesweit unter dem Titel **"Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich"** erörtert. Wesentlich ist, daß nicht nur verfassungsrechtlich problematische Genehmigungs- und/oder Verfahrenskonzentrationen erörtert werden, sondern auch Maßnahmen erfolgen. Die letzten Novellen zum Wasserrechtsgesetz und zur Gewerbeordnung sollen deregulierend mit dem Ziel einer **raschen und einfachen Verfahrensabwicklung** wirken.

An diesen Novellen wird Kritik z.B. von der Volksanwaltschaft geübt. Die Nachbarrechte würden zurückgedrängt und Verfahren auf Kosten der Nachbarn beschleunigt werden. Eine Verordnungskasuistik (-aufgrund der Ermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur

Erlassung weiterer Verordnungen im Betriebsanlagenrecht-) bewirke eine Rechtszersplitterung.

Kritik an den Novellen erfolgt weiters von den Organwaltern der mit dem Vollzug betrauten steirischen Behörden wegen praktisch kaum oder nur mit großem Aufwand zu vollziehender Bestimmungen und wegen mangelnder Durchführungserlässe.

Von der steirischen Landesverwaltung werden in "Sicherung des Wirtschaftsstandortes Steiermark" Vorschläge betreffend eine **AVG-Novelle** zur Bewältigung sogenannter "Massenverfahren" erarbeitet und organisatorische Maßnahmen zur Unterstützung und Beschleunigung von Verfahren gesetzt. Dies erfolgt u.a. durch die Einführung von **Bürger- und Projektsprechtagen** und durch den Einsatz von Laptops bei mündlichen Verhandlungen.

4.4. Sachverständige

In **Vorarlberg** wurde im Rahmen eines Controlling zwecks Analyse der Dauer der Verfahren betreffend gewerbliche Betriebsanlagen eine Informatikanwendung entwickelt. Alle bei den Bezirkshauptmannschaften zwischen dem 1.1.1993 und dem 30.9.1995 anhängigen Betriebsanlagenverfahren wurden erfaßt: von den 1.113 Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen konnten 60 % der 876 erledigten Verfahren in weniger als drei Monaten abgeschlossen werden; die durchschnittliche Dauer der erledigten Verfahren betrug 109 Kalendertage.

Als **Hauptursachen** bei den länger als drei Monate dauernden Verfahren wurden **Verzögerungen bei der Erstattung von Sachverständigengutachten und in der Mangelhaftigkeit der von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen** genannt.

Der Lückenhaftigkeit der Projektunterlagen soll mit der Auflage entsprechender Checklisten begegnet werden. Gleichzeitig konnte nicht ausgeschlossen werden, daß die Aufforderung zur Nachreichung zusätzlicher Unterlagen auch Ausdruck einer gewissen Unsicherheit des jeweiligen Amtssachverständigen war. Diesfalls erscheine eine verstärkte Aus- und Weiterbildung der ASV zweckmäßig. Insgesamt werden jedoch **organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung des ASV-Dienstes** und damit zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren als erforderlich erachtet, wobei Personalaufstockungen "kein gangbarer Vorschlag" seien.

Zur Problematik der Sachverständigengutachten und der Antragsvorbereitung wurden anlässlich der genannten Tagung u.a. Änderungen des AVG angeregt zur:

- Schaffung von Möglichkeiten, Sachverständige zur rascheren, befristeten Erstellung von Gutachten zu veranlassen
- Hebung der Projektqualität sowie Verfahrensvereinfachungen durch klare Vorgaben für Projekte.

Im Rahmen eines **Controlling** durch die **steirische Landesverwaltung** sei festgestellt worden, daß die durchschnittliche Verfahrensdauer in rd. 80 % der behördlichen Bewilligungsverfahren weniger als drei Monate betrage. Ein EDV-Programm zwecks Kontrolle der Dauer der Verfahren werde installiert.

Im Rahmen des Projektes "**Abwicklung von Betriebsanlagenverfahren innerhalb von drei Monaten**" werde die Frage des Einsatzes der Sachverständigen mitberücksichtigt und angeordnet, daß Sachverständige an Vorbegutachtungen und Projektsprechtagen teilnehmen.

Merkblätter für umfangreiche Anlagenverfahren sollen entwickelt werden, um Verfahrensverzögerungen durch unvollständige und fehlerhafte Ansuchen zu minimieren.

Ein umfangreiches **Handbuch** "die mündliche Verhandlung als Projekt" (Stand Mai 1996) wurde für eine Seminarreihe an der Steirischen Landesverwaltungsakademie erarbeitet.

4.5. Empfehlungen

Die Ausführungen des Landeshauptmannes der Steiermark, die gelegentlich eines Vortrages des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in Graz am 28. Okt. 1997 erfolgten, wonach "neue Aspekte betreffend den Einsatz der Sachverständigen gesetzt" und eine Arbeitsgruppe zwecks "Beratung der Organisation des Sachverständigendienstes tätig" werden, entspricht den in diesem Bericht festgehaltenen Intentionen des Landesrechnungshofes.

Der Landesrechnungshof **empfiehlt**

- die Intensivierung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe "Beratung der Organisation des Sachverständigendienstes" und
- eine bundesländerübergreifende Zusammenarbeit zur
 - Typisierung von Anlagen
 - Anregung für Verfahrensregelungen zwecks rascherer und einheitlicher Amtssachverständigengutachten zu initiieren.

VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise den ASV-Dienst der Steirischen Landesverwaltung geprüft.

In Verfahren gemäß den Bestimmungen des **Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG** ist es eine zentrale Aufgabe der Behörden, den materiell wahren, maßgeblichen Sachverhalt festzustellen. Sind zur Feststellung eines Sachverhaltes besondere Fachkenntnisse erforderlich, hat die Behörde Sachverständige, und zwar primär **Amts-sachverständige**, heranzuziehen.

Die **Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung** ordnet technische ASV-Dienste den **Fachabteilungen Ia, IVc und V** der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion zu.

Technische ASV-Dienste werden auch von den **Baubezirksleitungen** vollzogen. Die Baubezirksleitungen scheinen in der Geschäftseinteilung nicht auf; ihre organisatorische Stellung im Verwaltungsaufbau ist ungeregelt bzw. unklar und bedarf der Regelung.

Die Geschäftseinteilung gliedert den technischen ASV-Dienst uneinheitlich z.B. nach Rechts- und nach Fachgebieten sowie nach Normen. Fachliche Kompetenzen sind zersplittert verschiedenen Fachabteilungen zugeordnet.

Von den in die Erhebung einbezogenen Fachabteilungen der Fachabteilungsgruppe **Landesbaudirektion** und Baubezirksleitungen wurden **157 Bedienstete** gemeldet, die zumindest fall- oder teilweise als ASV tätig sind. Beim ausgewiesenen Personalstand dieser Dienststellen von 518 Bediensteten entspricht dies **15,5 %** bzw. gemessen am **Gesamt-Personalstand** der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion

(mit den Fachabteilungen, Baubezirksleitungen und nachgeordneten Dienststellen) von rd. 2500 Bediensteten 6,3 %. Hinsichtlich der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung empfiehlt der Landesrechnungshof u.a. für den technischen ASV-Dienst

- die fachbezogene Änderung der Geschäftsbereiche
- eine einheitliche Gliederung nach definierten fachlichen Kriterien und
- die Regelung der organisatorischen Stellung der Baubezirksleitungen.

ASV-Dienste sind weiters der **Fachabteilung für das Gesundheitswesen** zugeordnet. Von den 44 Bediensteten der **Fachabteilung für das Gesundheitswesen** wurden 6 als ASV tätig genannt.

Die erhobenen ASV-Dienste sind zahlenmäßig als geringfügig zu bezeichnen.

Die fundierte **Aus- und Weiterbildung** der ASV ermöglicht nicht nur eine rechtsstaatliche sondern auch eine rasche und damit bürgerfreundliche Erledigung von Verwaltungsverfahren.

Die **Erstausbildung** der ASV wird nur teilweise als Basis der künftigen Dienstverwendung und der erforderlichen Spezialisierung des ASV-Dienstes genützt.

Eine spezielle **Grundausbildung** erfolgt für ASV nicht.

Die **Aus- und Fortbildung** erfolgt dienststellenbezogen einheitlich.

Dienststelleninterne Spezialausbildungsveranstaltungen für ASV werden von der **Fachabteilung Ia** angeboten. Diese Fachabteilung informiert auch in unregelmäßigen Abständen mittels einer Broschüre über ASV-relevante Bestimmungen. Von der **Steirischen Verwaltungsakademie** wurden für ASV nur wenige bereichsbezogene Fortbildungsveranstaltungen angeboten und diesen kaum besucht.

Von den als ASV tätigen Bediensteten wurde eine erhebliche Zahl besuchter **sonstiger Fortbildungsveranstaltungen** bekannt gegeben. Die bereichsbezogene Qualität dieser gemeldeten Veranstaltungen ist zum Teil objektiv nicht bewertbar.

Hinsichtlich der Aus- und Fortbildung der technischen ASV **empfiehlt** der Landesrechnungshof

- deren zentrale Zuordnung an eine Abteilung,
- die Erarbeitung eines einheitlichen, kostenoptimierten Aus- und Fortbildungskonzeptes sowohl für die Bediensteten der Fachabteilungen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion als auch der Baubezirksleitungen.

Die zweckmäßige **Koordination** des ASV-Dienstes und der optimierte Einsatz der ASV sichert eine wirtschaftliche Verwaltung.

Die **Anforderung** technischer ASV durch Landesbehörden zwecks Beweisaufnahmen gemäß §§ 52-55 AVG erfolgt in der Regel telefonisch durch Terminabsprachen der Organwalter der Behörden mit den ASV der Fachabteilungen bzw. der Baubezirksleitungen.

Diese direkten Vereinbarungen sind zwar zweckmäßig, jedoch infolge mangelnder zentraler Koordination behördlicher Verhandlungstermine und -orte und den damit verbundenen ASV-Einsätzen unwirtschaftlich. Zum Beispiel wurden in einem Fall für eine örtliche Verhandlung mit einer angegebenen Dauer von 4/2h 9,6h Dienstzeit verrechnet.

Hinsichtlich der Organisation des technischen ASV-Dienstes **empfiehlt** der Landesrechnungshof u.a.:

- eine EDV-unterstützte, zentrale Koordination der behördlichen Verhandlungstermine und -orte zwecks eines optimierten Einsatzes von ASV und
- die wirtschaftliche Auslastung von Verhandlungsteams (Behördenvertreter und ASV).

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise die Mitwirkung von ASV an Verfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 52-55 AVG (Beweisnahmen) geprüft und die **Kosten** der Mitwirkung von ASV dargestellt. Die Kosten wurden unter Berücksichtigung der Dienstzeiten errechnet. Sie sind u.a. von der Entfernung des Einsatzortes der ASV vom Dienstort und der Einsatzorte voneinander sowie von Mehrfacheinsätzen an einem Tag abhängig.

Dargestellt wurde, daß bei durchschnittlich fast gleicher Verhandlungsdauer unterschiedliche Kosten für die ASV-Tätigkeiten entstehen.

Die im Erhebungszeitraum ausgewiesenen Einsätze der ASV zeigen eine **ausreichende Bereitstellung von personellen Mitteln** durch das Land für den ASV-Dienst..

Die Kosten der ASV werden entsprechend den derzeit möglichen Bauschbeträgen gemäß der **Landes-Kommissionsgebühren-Verordnung** nur zu einem Teil gedeckt. So betragen z.B. die für die ASV-Tätigkeiten in behördlichen Verfahren der Rechtsabteilungen 3 und 4 durchschnittlich entrichteten Kommissionsgebühren rd. 43 % bzw. nur rd. 31 % der durchschnittlichen Kosten der ausgewiesenen Dienstzeiten (ohne Reisegebühren).

Der Landesrechnungshof **empfiehlt** u.a.

- die konzentrierte Zuordnung des technischen ASV-Dienstes an eine Abteilung, um eine wirtschaftliche Koordination des Einsatzes der ASV zu sichern
- die Fachaufsicht über die als ASV tätigen Bediensteten der Baubezirksleitungen zu klären und
- die Novellierung der Landes-Kommissionsgebührenverordnung.

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise die **Durchlässigkeit des Amtssachverständigendienstes** geprüft.

Mit der AVG-Novelle 1995 wurde die Möglichkeit eröffnet, **nichtamtliche Sachverständige über Ersuchen der Parteien**

beizuziehen. Dies ist im Erhebungszeitraum nur in einem Fall erfolgt.

Die rechtliche Möglichkeit der Beiziehung von **nichtlandesbediensteten ASV** für Verfahren von Landesbehörden wurde im Erhebungszeitraum **n i c h t** genutzt.

Nur in **e i n e m** behördlichen Verfahren einer **Nicht-Landesbehörde** wurden im Erhebungszeitraum 5 Landesbedienstete als ASV bereitgestellt.

Sonstige nichtamtliche Sachverständige (gemäß § 52 Abs.2 AVG) wurden im Erhebungszeitraum nur in wenigen Verfahren beigezogen. Diese waren - mit zwei Ausnahmen - Fachärzte. Die Beiziehung dieser nichtamtlichen Sachverständigen entspricht nach Ansicht des Landesrechnungshofes den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

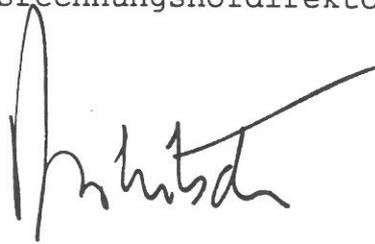
Der Landesrechnungshof hat (erneut) über die **Sachverständigen** gemäß § 126 Kraftfahrzeuggesetz 1967 - KFG ("**Lenkerprüfer**") berichtet. Der Landesrechnungshof **empfiehl**t zu beachten, daß durch die Bestellung derartiger Sachverständiger die Verpflichtungen der Beamten gegenüber ihrer Dienstbehörde nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Der Landesrechnungshof hat über die **Nebenbeschäftigungen** der ASV berichtet. Insbesondere erscheint die Zulässigkeit der Ausübung von Nebenbeschäftigungen der ASV als "**Sachverständige für Gemeinden**" überprüfungsbedürftig.

Der Landesrechnungshof regt die Möglichkeit der Schaffung von **Telearbeitsplätzen** an und verweist auf die beispielgebende Vernetzung des Amtes und der Bezirkshauptmannschaften der Niederösterreichischen Landesregierung.

Schließlich hat der Landesrechnungshof Feststellungen über die österreichweite Diskussion betreffend Anlagenehmigungsverfahren, Verfahrenskonzentration sowie die **"Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich"** in diesen Bericht aufgenommen.

Graz, am 11. Dezember 1997
Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Grollitsch', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Dr. Grollitsch)